

### INTERNATIONAL

#### EFTA

|  |   |
|--|---|
| Überwachungsbehörde:<br>Vorgang gegen Liechtenstein wegen unterlassener<br>Umsetzung der Zugangskontrollrichtlinie | 2 |
|--|---|

#### EUROPARAT

|   |   |
|---|---|
| Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:<br>Rechtssache Pedersen und Baadsgaard<br>gegen Dänemark | 2 |
| Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:<br>Rechtssache Murphy gegen Irland                       | 3 |
| Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:<br>Rechtssache Ernst und andere gegen Belgien            | 3 |

#### EUROPÄISCHE UNION

|  |   |
|--|---|
| Europäische Kommission:<br>Mitteilung zur Schaffung eines internationalen<br>Instruments für die kulturelle Vielfalt | 4 |
| Europäisches Parlament:<br>Entschlüsseungen zu Menschenrechten<br>und Grundrechten verabschiedet                     | 4 |
| Europäisches Parlament:<br>Entschließung zur Richtlinie<br>„Fernsehen ohne Grenzen“                                  | 5 |
| Europäisches Parlament:<br>Entschließung zur Kulturwirtschaft  | 5 |

### NATIONAL

#### RUNDFUNK

|  |   |
|--|---|
| <b>AT-Österreich:</b><br>Konsultation zu Märkten für Rundfunkübertragung   | 6 |
| <b>BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft:</b><br>Änderungen im Rundfunkgesetz hinsichtlich<br>der Kompetenzen der Medienbehörde und des Rechts<br>auf Gegendarstellung | 6 |
| <b>CS-Serbien und Montenegro:</b><br>Verzögerungen bei der Umsetzung von Regelungen<br>für den audiovisuellen Sektor   | 7 |
| <b>DE-Deutschland:</b><br>Neuer Jahresbericht der KEK veröffentlicht   | 7 |
| Abgestimmte Einführung<br>von DVB-T und Digitalradio erforderlich  | 8 |
| <b>FR-Frankreich:</b> Frankreich hat der Europäischen<br>Kommission seine Liste mit Ereignissen<br>von erheblicher Bedeutung zukommen lassen                       | 8 |

#### GB-Großbritannien:

|   |   |
|---|---|
| Fernsehübertragung von Zeugenaussagen<br>im Hutton-Untersuchungsausschuss abgelehnt | 8 |
|---|---|

|  |   |
|--|---|
| Definition des Begriffs<br>„unabhängiger Produzent“ geändert | 9 |
|--|---|

|  |   |
|--|---|
| <b>HR-Kroatien:</b> HRTL gewinnt Ausschreibung<br>für die dritte nationale Fernsehkonzession | 9 |
|--|---|

|  |   |
|--|---|
| Gesetz über elektronische Medien<br>tritt in Kraft | 9 |
|--|---|

|  |    |
|--|----|
| <b>HU-Ungarn:</b> Regierung genehmigt Jahresbericht<br>der Kommunikationsbehörde | 10 |
|--|----|

|  |    |
|--|----|
| <b>IT-Italien:</b> Die großen italienischen<br>Rundfunkveranstalter sind marktbeherrschend | 10 |
|--|----|

|   |    |
|---|----|
| <b>LT-Litauen:</b> Entwicklungen<br>bei audiovisueller Gesetzgebung | 11 |
|---|----|

|   |    |
|---|----|
| <b>NL-Niederlande:</b> Weigerung der niederländischen<br>Rundfunkorganisation, ihre Sendepläne zu lizenzieren,<br>ist Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung | 11 |
|---|----|

|   |    |
|---|----|
| <b>PL-Polen:</b> Planung des digitalen terrestrischen<br>Fernsehens | 12 |
|---|----|

|   |    |
|---|----|
| <b>SK-Slowakische Republik:</b> Erhöhte Gebühren<br>für öffentlich-rechtlichen Rundfunk | 12 |
|---|----|

#### VERWANDTE RECHTSGEBIETE

|  |    |
|--|----|
| <b>DE-Deutschland:</b> Neues Urheberrecht<br>endgültig verabschiedet | 13 |
|--|----|

|   |    |
|---|----|
| <b>FR-Frankreich:</b> Das Gesetz über<br>die audiovisuelle Kommunikation gilt auch<br>im Falle von Pressevergehen im Internet | 13 |
|---|----|

|  |    |
|--|----|
| Gesetzesvorschlag zur Harmonisierung des Rechts<br>am eigenen Bild mit dem Recht<br>auf freie Meinungsäußerung | 13 |
|--|----|

|   |    |
|---|----|
| <b>IE-Irland:</b> Entwicklungen beim Recht auf Auskunft | 14 |
|---|----|

|  |    |
|--|----|
| <b>NL-Niederlande:</b> Berufungsgericht entscheidet<br>über <i>Scientology</i> -Fall | 14 |
|--|----|

|  |    |
|--|----|
| <b>RU-Russische Föderation:</b><br>Änderungen im Massenmedien-Gesetz | 14 |
|--|----|

|   |    |
|---|----|
| <b>TR-Türkei:</b> Umsetzung der Harmonisierungspakete | 15 |
|---|----|

|  |    |
|--|----|
| <b>US-Vereinigte Staaten:</b> Verbot des Anbietens<br>von Verschlüsselungssoftware ist keine Verletzung<br>des Rechts auf freie Meinungsäußerung | 15 |
|--|----|

|                    |    |
|--------------------|----|
| VERÖFFENTLICHUNGEN | 16 |
|--------------------|----|

|          |    |
|----------|----|
| KALENDER | 16 |
|----------|----|



## INTERNATIONAL

### EFTA

#### Überwachungsbehörde: Vorgang gegen Liechtenstein wegen unterlassener Umsetzung der Zugangskontrollrichtlinie

Am 17. Juli 2003 hat die EFTA-Überwachungsbehörde Liechtenstein wegen unterlassener Umsetzung der Zugangskontrollrichtlinie (Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten – siehe IRIS 2003-6: 4 und IRIS 1998-10: 6) eine mit Gründen versehene Stellungnahme übergeben.

Frank Büchel  
EFTA-  
Überwachungsbehörde

Die Zugangskontrollrichtlinie soll den Einsatz rechtswid-

• **Liechtenstein fails to implement the Parental Leave Directive and the Conditional Access Directive (Liechtenstein setzt Elternurlaubsrichtlinie und Zugangskontrollrichtlinie nicht um), Pressemitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde PR (03)20, 22. Juli 2003, abrufbar unter: <http://www.eftasurv.int/information/pressreleases/2003pr/dbaFile4258.html>**

EN

### EUROPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Pedersen und Baadsgaard gegen Dänemark

In Straßburg klagten zwei Journalisten des *Danmarks Radio* (dänisches Nationalfernsehen) gegen ihre Verurtei-

liger Vorrichtungen bekämpfen, die einen unberechtigten Zugriff auf geschützte Dienste wie kostenpflichtige Fernseh- (Pay-TV), Hörfunk- und Informationsgesellschafts-Dienste ermöglichen. Die Richtlinie verlangt, dass EWR-Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um unter anderem die Herstellung, den Verkauf, die Installation und die Vermarktung von Geräten und Software zu verbieten, die dazu geeignet sind, sich ohne Genehmigung der Diensteanbieter Zugang zu Pay-TV-Diensten zu verschaffen. Darüber hinaus verlangt die Richtlinie, dass die Maßnahmen gegen solche illegalen Aktivitäten durch wirksame und abschreckende Sanktionen unterstützt werden.

Aufgrund von Verzögerungen bei der Einbindung der Richtlinie in den EWR-Vertrag wurde die Frist für die Umsetzung der Richtlinie für die EWR/EFTA-Staaten verschoben. Liechtenstein war verpflichtet, die Bestimmungen der Richtlinie bis zum 1. Oktober 2001 in nationales Recht umzusetzen, hat aber bisher keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten. Die EFTA-Überwachungsbehörde hat Anfang 2002 ein offizielles Vertragsverletzungsverfahren gegen das Land eingeleitet.

Der Zweck einer mit Gründen versehenen Stellungnahme ist es, dem betreffenden Staat eine letzte Chance zu geben, korrigierende Maßnahmen zu ergreifen, bevor die Behörde beschließt, die Sache vor den EFTA-Gerichtshof zu bringen. Die EFTA-Überwachungsbehörde hat die Regierung von Liechtenstein aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der mit Gründen versehenen Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zu ergreifen. ■

lung wegen Diffamierung eines Hauptkommissars. Die Journalisten Pedersen und Baadsgaard hatten zwei Sendungen über einen Mordprozess produziert, in denen sie die Vorgehensweise der Polizei bei der Ermittlung kritisierten. Am Ende der einen Sendungen wurde die Frage aufgeworfen, ob

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

#### • Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00  
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19  
E-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)  
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**  
[IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int)

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

#### • Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

#### • Dokumentation:

Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – France Courrèges – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Robert Spence – Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordina-

tion) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

#### • Druck:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions  
ISSN 1023-8573

© 2003, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENPOLITIK, MZMM



es der Hauptkommissar war, der die Entscheidung getroffen hatte, einen Bericht nicht in den Fall mit aufzunehmen, bzw. der der Verteidigung, den Richtern und der Jury eine Zeugenaussage vorenthalten hatte. Beide Journalisten wurden wegen Diffamierung angeklagt und für schuldig befunden. Sie wurden zu 20 Tagessätzen von DKK 400 (EUR 53) und Zahlung von DKK 100.000 (EUR 13.400) Schadensersatz verurteilt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nun entschieden, dass diese Verurteilung keinen Verstoß gegen Artikel 6 oder Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. In seinem Urteil vom 19. Juni 2003 unterstrich der Gerichtshof unter anderem, dass „Staatsanwälte und leitende Polizeibeamte Staatsbeamte sind, deren Aufgabe darin besteht, zu einer ordnungsgemäßen Rechtsprechung beizutragen. Unter diesem Gesichtspunkt sind sie Teil des Justizapparates im weiteren Sinne dieses Begriffs. Es liegt im allgemeinen Interesse, dass sie wie Gerichtsbeamte öffentliches Vertrauen genießen. Es kann daher für den Staat erforderlich werden, sie vor unbegründeten Anschul-

digungen zu schützen“.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, die Fernsehsendung hinterlasse bei den Zuschauern den Eindruck, der besagte Hauptkommissar sei an der Zurückhaltung eines Berichts in einem Mordfall beteiligt gewesen und habe somit eine schwere Straftat begangen. Der Gerichtshof erkennt an, dass Journalisten Informationen zu Themen von allgemeinem Interesse enthüllen, allerdings unter der Voraussetzung, „dass sie in gutem Glauben und auf der Grundlage genauer Tatsachen handeln und ‚zuverlässige und präzise‘ Informationen in Übereinstimmung mit der journalistischen Ethik liefern“. Der Gerichtshof ist der Auffassung, es sei angesichts der Art und der Schwere der Anschuldigung zweifelhaft, dass die Nachforschungen der Antragsteller angemessen oder ausreichend gewesen seien, um ihre daraus folgende Beschuldigung zu untermauern, der Hauptkommissar hätte absichtlich eine wichtige Tatsache in einem Mordfall zurückgehalten. Der Gerichtshof berücksichtigt ebenfalls, dass die Sendung zur Hauptsendezeit über einen landesweiten Fernsehsender, der zu Objektivität und Pluralismus verpflichtet ist, ausgestrahlt und somit von vielen Zuschauern gesehen wurde. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass die audiovisuellen Medien oftmals eine sehr viel unmittelbarere und stärkere Wirkung als die Printmedien haben. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, der Eingriff in die Meinungsfreiheit der Antragsteller stelle keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention dar, da die Verurteilung zum Schutz des Rufs und der Rechte Dritter erforderlich gewesen sei. Drei der sieben Richter des Gerichtshofes waren anderer Meinung und betonten die entscheidende Rolle der Presse als öffentliche Kontrollinstanz durch die Bereitstellung von Informationen zu bedeutenden öffentlichen Anliegen. ■

**Dirk Voorhoof**  
Bereich Medienrecht  
der Abteilung für  
Kommunikations-  
wissenschaften  
Universität Gent,  
Belgien

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Pedersen und Baadsgaard gegen Dänemark, Antrag Nr. 49017/99 vom 19. Juni 2003, abrufbar unter <http://www.echr.coe.int>

EN

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Murphy gegen Irland

In einem Urteil vom 10. Juli 2003 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einstimmig, dass die Ablehnung der Ausstrahlung eines Werbespots des Antragstellers, in dem eine religiöse Veranstaltung ankündigt wurde, gesetzlich vorgeschrieben war, ein legitimes Ziel verfolgte und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Die Entscheidung der *Irish Radio and Television Commission* (Irische Rundfunk-Regulierungsbehörde - IRTC), die Ausstrahlung des Werbespots zu verbieten, stützt sich auf § 10(3) des irischen *Radio and Television Act* (Hörfunk- und Fernsehgesetz), dem zufolge keine Werbung mit religiösen oder politischen Zielen ausgestrahlt werden darf (siehe IRIS 1998-1: 6, IRIS 1998-7: 9 und IRIS 2003-2: 11). Der Gerichtshof erkannte an, dass diese Bestimmung den Respekt für die religiösen Überzeugungen anderer sichern solle, sodass das Verbot dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer diene. Angesichts der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten bei der Regelung der freien Meinungsäußerung im religiösen Bereich einen breiten Ermessensspielraum haben und dass die Religion in Irland immer ein Streitthema ist und religiöse Werbung als verletzend empfunden und als Bekehrungsversuch interpretiert werden kann, vertrat das Gericht die Ansicht, dass das Ausstrahlungsverbot keine willkürliche oder unverhältnismäßige Einschränkung der freien Meinungsäußerung des Antragstellers darstellt. Da es im Hinblick auf die Aus-

strahlung religiöser Werbung in Europa keinen klaren Konsens und kein einheitliches Konzept für eine gesetzliche Regelung gibt, orientierte man sich an der Existenz ähnlicher Verbote für religiöse Werbung in anderen Ländern und an Artikel 12 der Fernsehrichtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989. Danach dürfe Fernsehwerbung nicht gegen die Achtung der Menschenwürde verstoßen und keine religiösen oder politischen Überzeugungen verletzen. Der Gerichtshof betonte ferner, dass das Verbot nur audiovisuelle Medien betreffe, da diese – auch auf den passiven Empfänger – eine unmittelbarere, eindringlichere und stärkere Wirkung ausüben. Werbezeit koste außerdem Geld, sodass sie unverhältnismäßig stark von religiösen Gruppen mit größeren Ressourcen in Anspruch genommen werden kann. Wichtig ist für den Gerichtshof, dass es dem Antragsteller, einem Pastor am *Irish Faith Centre*, einer bibeltreuen christlichen Kirche in Dublin, unbenommen war, in den Printmedien zu werben oder sich wie jeder andere Bürger an Programmen zu religiösen Fragen zu beteiligen und Gottesdienste seiner Kirche in den audiovisuellen Medien ausstrahlen zu lassen. Der Gerichtshof akzeptiert sogar, dass ein Totalverbot für religiöse Werbung in Hörfunk und Fernsehen eine Maßnahme darstellt, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt: Selbst eine begrenzte Werbefreiheit würde einer dominanten Religion mehr nützen als anderen Religionen, die über wesentlich weniger Anhänger und Ressourcen verfügen. Dies würde dem Ziel widersprechen, die Neutralität im Rundfunk zu fördern und gerade in dem Medium, das als das wirkungsvollste gilt, für Chancengleichheit zwischen allen Religionen zu sorgen. Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstellt. ■

**Dirk Voorhoof**  
Bereich Medienrecht  
der Abteilung für  
Kommunikations-  
wissenschaften  
Universität Gent,  
Belgien

● Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Dritte Sektion), Rechtssache Murphy gegen Irland, Antrag Nr. 44179/98, vom 10. Juli 2003, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

EN

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Ernst und andere gegen Belgien

Vier belgische Journalisten riefen den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (unter anderem) wegen Durchsuchungen und Beschlagnahmungen durch die Justizbehörden in ihren Zeitungsredaktionen, Wohnungen und

dem Hauptsitz der französischsprachigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt *RTBF* an, weil sie darin einen Verstoß gegen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 und auf Achtung des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erblickten.

Im Jahr 1995 fanden im Zusammenhang mit der Verfolgung von Mitgliedern der Polizei und der Justiz aufgrund

**Dirk Voorhoof**  
Bereich Medienrecht  
der Abteilung für  
Kommunikations-  
wissenschaften  
Universität Gent,  
Belgien

● Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Ernst und andere gegen Belgien, Antrag Nr. 33400/96 vom 15. Juli 2003, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

FR

undichter Stellen bei einigen hoch sensiblen Kriminalfällen (Ermordung des Vorsitzenden der Sozialistischen Partei; Ermittlungen wegen industrieller, finanzieller und politischer Korruption) Durchsuchungen wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses statt. Die Klage der Journalisten gegen die Durchsuchungen und Beschlagnahmungen an ihren Arbeitsplätzen und bei ihnen zu Hause wurde vom Kassationsgericht für unzulässig erklärt, und die Journalisten wurden darüber aufgeklärt, dass ihre Klage nicht weiter verfolgt werden würde.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam in seinem Urteil vom 15. Juli 2003 zu dem Schluss, dass die Durchsuchungen und Beschlagnahmungen den Schutz der journalistischen Quellen, der durch das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Schutz der Privatsphäre garantiert ist, verletzen. Das Gericht erkannte an, dass die Einmischungen der belgischen Justizbehörden gesetzlich

vorgeschrieben waren und dazu dienen sollten, die Weitergabe von vertraulichen Informationen zu verhindern und die Autorität und Unparteilichkeit der Justiz aufrecht zu erhalten. Das Gericht war der Meinung, dass die Durchsuchungen und Beschlagnahmungen zur Erlangung von Informationen, die zur Identifikation von Polizei- oder Justizangehörigen führen sollten, die vertrauliche Informationen weitergegeben hatten, in den Bereich des Schutzes journalistischer Quellen falle – ein Thema, das eine äußerst umsichtige Überprüfung durch den Gerichtshof erfordere (siehe auch EGMR 27. März 1996, Goodwin gegen Großbritannien – siehe IRIS 1996-4: 5 – und EGMR 25. Februar 2003, Roemen und Schmit gegen Luxemburg – siehe IRIS 2003-5: 3). Der Gerichtshof unterstrich, dass die Durchsuchungen in breitem Umfang vorgenommen worden seien, obwohl zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht worden sei, dass die Kläger Artikel mit vertraulichem Inhalt über die Fälle veröffentlicht hätten. Das Gericht fragte auch, ob es nicht andere Möglichkeiten gegeben hätte, um die für den Vertrauensbruch Verantwortlichen zu identifizieren, und berücksichtigte insbesondere die Tatsache, dass die mit den Durchsuchungen besetzten Polizeibeamten sehr weit reichende Ermittlungsbefugnisse hatten. Das Gericht stellte fest, die belgischen Behörden hätten nicht gezeigt, dass Durchsuchungen und Beschlagnahmungen solchen Ausmaßes in Anbetracht der verfolgten rechtlichen Zielen verhältnismäßig gewesen seien, und kam daher zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt. Das Gericht erkannte aus den gleichen Gründen auch auf eine Verletzung des Rechts auf Privatsphäre gemäß Artikel 8 der Konvention. ■

## EUROPÄISCHE UNION

### Europäische Kommission: Mitteilung zur Schaffung eines internationalen Instruments für die kulturelle Vielfalt

Am 27. August 2003 verabschiedete die Europäische Kommission eine Mitteilung zur Schaffung eines internationalen Instruments für die kulturelle Vielfalt. Die wachsende Besorgnis der Zivilgesellschaft und der Regierungen um die Bewahrung der kulturellen Vielfalt sowie die Unterstützung der existierenden Kulturen und kreativen Kapazitäten sind zu einem vorrangigen Thema in den internationalen Diskussionen geworden.

2001 verabschiedete die UNESCO eine Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt und einen zugehörigen Aktionsplan. Mit der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans empfahl der UNESCO-Exekutivrat, die Generalkonferenz der Organisation solle auf seiner bevorstehenden Frühherbsttagung „beschließen, die Aktivitäten zur Erarbeitung eines neuen normativen Instruments zur kulturellen

Vielfalt fortzuführen, und die Form dieses Instruments festlegen“. Die Mitteilung formuliert die Haltung der Europäischen Union im Hinblick auf das zukünftige Instrument. Wie in der Mitteilung angegeben, gehören die Bewahrung und die Förderung der kulturellen Vielfalt zu den Grundprinzipien des europäischen Modells und finden sich im EG-Vertrag (Art. 151), in der Grundrechte-Charta der Europäischen Union (Art. 22) und in der zukünftigen europäischen Verfassung.

Gemäß der Mitteilung sollte das rechtsverbindliche Instrument, dessen Form und Inhalt bislang nicht erörtert wurden, auf den Menschenrechten und einem ausgewogenen Verständnis der Chancen und Risiken der Globalisierung und der Informations- und Kommunikationstechnologien gründen. Dem Instrument sollte das allgemeine Ziel zugrunde liegen, die kulturelle Vielfalt zu fördern, zum Dialog zwischen den Kulturen beizutragen und gegenseitiges Verständnis, Achtung, Frieden, Sicherheit und Stabilität auf globaler Ebene voranzubringen. Diese Ziele sollten unter anderem dadurch erreicht werden, dass bestimmte kulturelle Rechte konsolidiert und die Parteien zur internationalen Zusammenarbeit verpflichtet werden sowie ein Forum für die Diskussion über die Kulturpolitik geschaffen und ein globaler Mechanismus zur Beobachtung der weltweiten Situation in Bezug auf die kulturelle Vielfalt etabliert wird. ■

**Annemarie Jansen**  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR)  
Universität Amsterdam

● „Schaffung eines internationalen Instruments für die kulturelle Vielfalt“, Mitteilung der Kommission an den Rat und das europäische Parlament, KOM(2003) 520 endg., 27. August 2003, abrufbar unter:

[http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=52003DC0520&model=guichett](http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=52003DC0520&model=guichett)

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

### Europäisches Parlament: Entschlüsseungen zu Menschenrechten und Grundrechten verabschiedet

Am 4. September verabschiedete das Europäische Parlament zwei Entschlüsseungen. Die eine betrifft die Menschenrechte in der Welt (2002) und die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union; die andere betrifft die Situation in Bezug auf die Grundrechte in der Europäischen Union (2002). Beide Entschlüsseungen befassen sich mit verschiedenen Aspekten der Menschenrechte und der Grundrechte.

In der Entschlüsseung zu den Grundrechten in der Europäischen Union beklagt das Parlament die Tatsache, dass bislang in der EU keine gesetzgeberische Lösung für das Problem der Konzentration der Medienmacht in den Händen

einiger weniger großer Gruppen gefunden sei. Das Parlament verweist auf seine Entschlüsseung vom 20. November 2002 zur Medienkonzentration, in der es für erforderlich hält, dass ein europäischer Medienmarkt geschaffen wird, um dem zunehmenden Auseinanderdriften der nationalen Regelungen entgegenzuwirken und die Freiheit und die Vielfalt der Information zu erhalten (siehe auch den Artikel *infra*). Es bedauert insbesondere den Umstand, dass in Italien die Situation anhält, in der die Macht über die Medien in den Händen des Ministerpräsidenten konzentriert ist, ohne dass ein Gesetz über einen Interessenkonflikt eingeführt wurde.

Gewalt, Einschüchterung oder Bedrohung, die die freie Ausübung des Journalistenberufs beeinträchtigen könnten, werden ausdrücklich verurteilt, und das Parlament fordert



Annemarie Jansen  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR)  
Universität Amsterdam

alle Staaten auf, die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung zu achten und zu schützen. Das

● **Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechten in der Welt 2002 und zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union, verabschiedet am 4. September 2003, vorläufiger Text abrufbar unter:**

[http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=CALDOC&TPV=PROV&FILE=20030904&TXTLST=1&POS=1&LASTCHAP=18&SDOCTA=5&Type\\_Doc=FIRST&LANGUE=DE](http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=CALDOC&TPV=PROV&FILE=20030904&TXTLST=1&POS=1&LASTCHAP=18&SDOCTA=5&Type_Doc=FIRST&LANGUE=DE)

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

● **Entschließung des Europäischen Parlaments zur Situation in Bezug auf die Grundrechte in der Europäischen Union (2002), verabschiedet am 4. September 2003, vorläufiger Text abrufbar unter:**

[http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=CALDOC&TPV=PROV&FILE=20030904&TXTLST=1&POS=1&LASTCHAP=18&SDOCTA=6&Type\\_Doc=FIRST&LANGUE=DE](http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=CALDOC&TPV=PROV&FILE=20030904&TXTLST=1&POS=1&LASTCHAP=18&SDOCTA=6&Type_Doc=FIRST&LANGUE=DE)

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

## Europäisches Parlament: Entschließung zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Am 4. September 2003 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Richtlinie 89/552/EWG mit Änderungen durch Richtlinie 97/36/EG) im Anschluß an den Vierten Bericht über die Anwendung der Richtlinie (siehe IRIS 2003-2: 5), mit dem die aktuelle Revision der Richtlinie initiiert wurde.

In der Entschließung bringt das Europäische Parlament erneut seine Überzeugung zum Ausdruck, dass eine vollständige Revision der Richtlinie erforderlich sei, um technologische Entwicklungen und Veränderungen in der Struktur des audiovisuellen Marktes zu berücksichtigen (wenngleich der derzeitige Ansatz der Richtlinie für ein Minimum an Vorschriften beibehalten werden sollte). Zudem ruft das Parlament dazu auf, das Gemeinschaftsrecht im audiovisuellen Bereich in einem „Rahmenpaket für Inhalte“ zusammenzufassen, wodurch die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (Richtlinie 2000/31/EG – siehe IRIS 2000-5: 3) und die Richtlinie über urheberrechtliche Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (Richtlinie 93/83/EWG – siehe IRIS 2002-9: 6) zusammengebracht würden. Dieses Paket sollte sich auf die Prinzipien gründen, auf die sich die derzeitige Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ stützt und böte einen „übergreifenden Rahmen“ für den audiovisuellen Sektor.

In Bezug auf Werbung und Verbraucherschutz betont das Parlament insbesondere, dass die Regulierung des Einsatzes neuer Technologien einen flexibleren Ansatz mit weniger Vorschriften hinsichtlich Werbung erfordere, als er in der aktuellen Richtlinie festgeschrieben ist. Die Entschließung begrüßt somit die Absicht der Kommission, die Möglichkeit zu prüfen, einige mengenmäßige Beschränkungen für Werbung flexibler zu gestalten (unter Berücksichtigung der Auswahl für die Nutzer und von Kontrolloptionen). Bestehende qualitative Vorschriften für Werbung sollten jedoch erhalten bleiben.

In Bezug auf Zugangsfragen behandelt die Entschließung unter anderem die Bestimmungen zum Zugang zu wichtigen gesellschaftlichen Ereignissen (Artikel 3a). In dieser Hinsicht

● **Entschließung des Europäischen Parlaments zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, verabschiedet am 4. September 2004, vorläufiger Text abrufbar unter:**

[http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=CALDOC&TPV=PROV&FILE=20030904&TXTLST=1&POS=1&LASTCHAP=18&SDOCTA=11&Type\\_Doc=FIRST&LANGUE=DE](http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=CALDOC&TPV=PROV&FILE=20030904&TXTLST=1&POS=1&LASTCHAP=18&SDOCTA=11&Type_Doc=FIRST&LANGUE=DE)

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

## Europäisches Parlament: Entschließung zur Kulturwirtschaft

Das Europäische Parlament hat kürzlich eine Entschließung zur Kulturwirtschaft in Europa verabschiedet. Der Schwerpunkt der Entschließung liegt auf der Notwendigkeit,

Parlament fordert die Kommission auf zu gewährleisten, dass die staatlichen und privaten Medien die Bürger korrekt informieren, wobei Diskriminierungen zu vermeiden sind und gewährleistet sein muss, dass unterschiedlichen Gruppierungen, Kulturen und Meinungen Rechnung getragen wird; insbesondere bei Wahlen oder Volksentscheiden muss ein gleicher Zugang zu den Medien gewährleistet sein.

Die Entschließung zu den Menschenrechten in der Welt beinhaltet Überlegungen zu den Medien und zu Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Das Parlament stellt fest, dass die Medien erheblich zur Verbreitung von Wissen und angemessenen Informationen über Glaubenslehren und Kulturen und zur Förderung der wechselseitigen Verständigung zwischen Menschen unterschiedlichen religiösen Hintergrunds beitragen können und dass sie es deshalb vermeiden sollten, stereotype Bilder anderer Glaubensgemeinschaften zu schaffen, dies allerdings unter Anerkennung ihrer Verpflichtung, wahrheitsgemäß über jegliche bestehende religiöse Intoleranz zu berichten. ■

lädt das Parlament die Kommission ein, darüber nachzudenken, ob die Rechtssicherheit durch die Einführung einer kurzen europäischen Mindestliste an Ereignissen, die durch nationale Listen ergänzt werden könnte, gestärkt würde. Die Kommission ist ebenfalls gebeten zu prüfen, ob auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen eingeführt werden sollten, um den Zugang zu Kurzberichten über Ereignisse, an denen Exklusivrechte bestehen, zu garantieren. Zudem wiederholte das Parlament seine Aufforderung an die Kommission, sich mit dem Problem eines verbesserten Zugangs für Behinderte zu den Rundfunkmedien zu befassen.

Die Entschließung behandelt ebenfalls die Bestimmungen der Richtlinie, die sich mit der Ausstrahlung von europäischen Werken und Werken unabhängiger Produzenten befassen. Sie ruft die Kommission unter anderem dazu auf, die Begriffe „europäisches Werk“ und „unabhängiger Produzent“ klarer zu definieren, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Art. 4 und 5 der Richtlinie zu gewährleisten. Die Kommission sollte zudem die Kategorien für spezialisierte Fernsehsender eindeutig festlegen, die „eine Reduzierung oder Streichung der Anforderungen für die Einhaltung“ dieser Bestimmungen schätzen würden (auf der Grundlage der Tatsache, dass eine Einhaltung für sie nicht „praktikabel“ wäre).

Mit besonderem Nachdruck wird auf die Notwendigkeit verwiesen, den Pluralismus im Rundfunk zu bewahren, und es kommt die Sorge zum Ausdruck, dass dies durch die wachsende Konzentration im Mediensektor bedroht sein könnte. Das Parlament hatte die Kommission bereits in einer Entschließung vom 20. November 2002 (siehe Artikel *supra*) in dieser Hinsicht zum Handeln aufgerufen. Es setzt sich nun dafür ein, dass jede zukünftige Richtlinie Vorschriften zum Eigentum an Fernsehmedien enthalten muss, was Pluralismus auf dem Gebiet der Information und Kultur gewährleisten wird. Zusätzlich fordert es die Kommission auf, bis Anfang 2004 ein aktualisiertes Grünbuch zu diesem Thema zu erstellen, um die Grundlagen für eine Richtlinie in diesem Bereich zu schaffen (wie in der Entschließung vom 20. November 2002 befürwortet).

Insgesamt unterstreicht das Parlament, dass eine Regulierung von Inhalten in möglichst enger Verbindung zu den regulierten Tätigkeiten erfolgen sollte und betont die Notwendigkeit von Flexibilität in der Richtlinie. Die Kommission wird gebeten, ein Gesamtbild der bisherigen Selbstkontrollmaßnahmen zu veröffentlichen und die Einrichtung einer Arbeitsgruppe von Vertretern nationaler Regulierungsbehörden für den Austausch bewährter Praktiken in allen Formen der Regulierung zu unterstützen. ■

die europäische Kultur- und Kreativwirtschaft im Hinblick auf die Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit wie auch ihrer Rolle bei der Förderung kultureller Vielfalt zu unterstützen. Dies hat besonderes Gewicht im Kontext eines erweiterten Europas, in dem die Kultur ein wichtiges Element für europäische Integration sein wird.

Vor dem Hintergrund dieses Ziels ruft das Parlament die Kommission, die Mitgliedsstaaten und die Regionen (jeden in seinem Zuständigkeitsbereich) auf, Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem die Verbreitung von europäischen Werken im Kultursektor und den Zugang zu ihnen innerhalb und außerhalb der EU zu verbessern, die Einrichtung und das Wachstum von KMUs sowie unabhängigen Einrichtungen und Akteuren im Bereich der Kultur zu fördern, um die Kreativitätsvielfalt zu wahren, die Entwicklung der Kulturwirtschaft in ländlichen und Randregionen (zum Beispiel durch EU-Strukturfonds und durch die Gewährleistung von Breitband-Internetzugängen in solchen Gebieten) zu unterstützen sowie die Koordination von Kulturpolitik auszuwei-

**Sabina Gorini**  
Institut für  
Informationsrecht  
(iViR)  
Universität Amsterdam

● **Entschließung des Europäischen Parlaments zur Kulturwirtschaft, verabschiedet am 4. September 2003, abrufbar unter:**

[http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=DOCPV&APP=PV2&SDOCTA=12&TXLST=1&TPV=PROV&POS=1&Type\\_Doc=RESOL&DATE=040903&DATEF=030904&TYPEF=TITRE&PrgPrev=PRG@TITRE|APP@PV2|TYPEF@TITRE|YEAR@03|Find@cultural\\_industries|FILE@BIBLIO03|PLAGE@1&LANGUE=DE](http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=DOCPV&APP=PV2&SDOCTA=12&TXLST=1&TPV=PROV&POS=1&Type_Doc=RESOL&DATE=040903&DATEF=030904&TYPEF=TITRE&PrgPrev=PRG@TITRE|APP@PV2|TYPEF@TITRE|YEAR@03|Find@cultural_industries|FILE@BIBLIO03|PLAGE@1&LANGUE=DE)

**DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV**

● **„Ermäßigte MwSt-Sätze: Häufig gestellte Fragen“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission MEMO/03/149, 16. Juli 2003, abrufbar unter:**

[http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p\\_action.gettxt=gt&doc=MEMO/03/149|0|RAPID&lg=DE&display=](http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=MEMO/03/149|0|RAPID&lg=DE&display=)

**DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV**

## NATIONAL

### RUNDFUNK

#### AT – Konsultation zu Märkten für Rundfunkübertragung

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat Ende August ein Konsultationsverfahren hinsichtlich der Festlegung der – ihrer sektorspezifischen Regulierung unterliegenden – relevanten nationalen Märkte eingeleitet. Gemäß § 36 Absatz 3 in Verbindung mit § 128 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) wird Gelegenheit gegeben, zu der Absicht der Behörde Stellung zu nehmen, in Form einer Verordnung die relevanten Märkte für die terrestrische Rundfunkübertragung abweichend von der Empfehlung der Europäischen Kommission zu definieren.

In der Empfehlung vom 11. Februar 2003 (2003/311/EG, ABL EG Nr. L 114 vom 8. Mai 2003, S. 45 ff., siehe IRIS 2003-3: 7), die zu Artikel 15 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über

**Alexander Scheuer**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken / Brüssel

● **Konsultationspapier abrufbar unter:**

[http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Portfolio\\_Konsultationen\\_bisherige\\_bisherigeKonsultationen\\_KonsultationMVO-RF?OpenDocument](http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Portfolio_Konsultationen_bisherige_bisherigeKonsultationen_KonsultationMVO-RF?OpenDocument)

**DE**

#### BE – Änderungen im Rundfunkgesetz hinsichtlich der Kompetenzen der Medienbehörde und des Rechts auf Gegendarstellung

Mit seinem Dekret vom 4. Juni 2003 hat das flämische Parlament die Kompetenz für die Zulassung von Hörfunksendern an die flämische Regierung zurückgegeben. Die Zulassung privater Hörfunksender in der flämischen Gemeinschaft war im Jahr 1998 auf das *Vlaams Commissariaat voor de Media* (flämische Medienbehörde) übertragen worden, um das Vergabeverfahren für Hörfunkzulassungen zu entpolitizieren, das bis 1998 bei der flämischen Regierung und dem zuständigen Minister lag (siehe IRIS 1998-9: 9). Aber die

ten und effektive Systeme für den Schutz von geistigem Eigentum zu fördern.

Die Kommission ist insbesondere aufgerufen, eine Mitteilung zur Definition von „Kultur- und Kreativwirtschaft“ (unter Angabe dessen, welche Sektoren und Arten von Organisationen unter diese Definition fallen) sowie eine genau Studie über eine europäische Kulturwirtschaftskarte zu erstellen, die sich vor allem auf die kulturellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, technologischen und erzieherischen Aspekte bezieht und insbesondere die Folgen im Zusammenhang mit der Erweiterung berücksichtigt. Außerdem solle sie ein Grünbuch über die europäische Kultur vorlegen „mit dem Ziel der Förderung und Verbreitung des kulturellen Reichtums unter Achtung der regionalen Eigenheiten und der besonderen kulturellen Merkmale der Völker“.

Im Kontext der laufenden Revision der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (siehe Artikel *supra*) bittet das Parlament darum zu prüfen, ob die Einführung von Mechanismen zur Verbesserung der Verbreitung der länderübergreifenden europäischen Werke sinnvoll ist.

Die Entschließung befürwortet ebenfalls die Beseitigung der Mehrwertsteuerdiskriminierung bei Kulturzeugnissen durch die Ausweitung der ermäßigten Mehrwertsteuersätze auf Musikerzeugnisse (durch die Aufnahme in Anhang H der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie, die eine Liste von Waren und Dienstleistungen beinhaltet, auf die in den Mitgliedsstaaten ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz angewendet werden kann). Die Kommission hat vor kurzem eine Rationalisierung der Waren- und Dienstleistungsliste in Anhang H vorgeschlagen, die allerdings keine ermäßigten Sätze für audiovisuelle und Musikmedien beinhaltet. Der Vorschlag der Kommission sieht andererseits die Beibehaltung der ermäßigten Sätze für Bücher, Zeitungen und Periodika vor. ■

einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie, siehe IRIS 2002-3: 4) ergangen ist, wird unter Ziffer 18 des Anhangs der (einheitliche) „Markt für Rundfunkübertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten an Endnutzer“ genannt. Dabei handelt es sich um einen Markt für Vorleistungen, die Betreiber benötigen, die Endnutzern Dienste und Produkte bereitstellen (Großkundenmärkte). Dieser Markt kommt, vorbehaltlich der Ergebnisse der von den nationalen Regulierungsbehörden vorzunehmenden Marktanalyse, für Vorabregulierungsmaßnahmen in Betracht.

Nach Ansicht der KommAustria ist, bezogen auf die Verhältnisse in Österreich, von einer Aufgliederung des Marktes entsprechend den Sendeinhalten (Hörfunk und Fernsehen) und hinsichtlich der Übertragungswege Satellit, Kabelnetze und Terrestrik auszugehen, wobei allein auf letzterem gravierende Markteintrittshürden bestehen. Demzufolge definiert die KommAustria zwei, für die *ex ante* Regulierung relevante Märkte, nämlich den der terrestrischen Übertragung von Hörfunk mittels UKW und den der terrestrischen Fernsehübertragung. Nach Abschluss der Anhörung zum Ende des Monats September wird das (weitere) Konsultationsverfahren gemäß Art. 7 der Rahmenrichtlinie einzuleiten sein. ■

derzeitige Praxis und neue Entwicklungen in der Politik sind nun die Grundlage für den Entschluss, die Entscheidung über die Zulassung privater Hörfunksender an die politische Ebene zurückzugeben. Die Medienbehörde hat bei der Zulassung lokaler, regionaler und kommerzieller Hörfunksender in der flämischen Gemeinschaft nur noch vorbereitende und beratende Aufgaben zu erfüllen, da die endgültige Entscheidung ab jetzt der flämischen Regierung obliegt. Die Medienbehörde hat auch nicht mehr die Möglichkeit, von der flämischen Regierung ausgesprochene Zulassungen auszusetzen oder aufzuheben. Die Zuständigkeit für die Zulassung privater Fernsehsender liegt jedoch weiterhin uneingeschränkt bei der flämischen Medienbehörde.

**Dirk Voorhoof**  
Bereich Medienrecht der  
Abteilung für  
Kommunikations-  
wissenschaften  
Universität Gent, Belgien

Eine weitere Neuerung im flämischen Rundfunkgesetz von 1995 ist die Integration der Bestimmungen zum Recht auf Gegendarstellung. Ein Bundesgesetz vom 23. Juni 1961, das

• **Decreet VI. Parl. 4 juni 2003 houdende wijziging van sommige bepalingen van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, gecoördineerd op 25 januari 1995, wat de erkenning van particuliere radio-omroepen betreft** (Dekret des flämischen Parlaments vom 4. Juni 2003 zur Änderung einiger Bestimmungen des Rundfunkgesetzes von 1995 über die Zulassung privater Hörfunksender), *Moniteur*, 19. Juni 2003, abrufbar unter: [http://www.juridat.be/cgi\\_loi/loi\\_a1.pl?imgcn.x=89&imgcn.y=12&DETAIL=2003060434%2F&caller=list&row\\_id=1&numero=4&rech=15&cn=2003060434&la=F&chercher=t&language=fr&trier=promulgation&choix1=ET&choix2=ET&tri=dd+AS+RANK+&fr=f&pdda=2003&pdfa=2003&set1=SET+TERM\\_GENERATOR+%27word%21felp%2Fflang%3Dfrench%2Fbase%2Froot%2Fderive%2Ffinlect%27&set3=set+character\\_variant+%27french.ftl%27&pdj=19&pdfj=19&pddm=6&pdfm=6&fromtab=loi&sql=pd+between+date%272003-6-19%27+and+date%272003-6-19%27+](http://www.juridat.be/cgi_loi/loi_a1.pl?imgcn.x=89&imgcn.y=12&DETAIL=2003060434%2F&caller=list&row_id=1&numero=4&rech=15&cn=2003060434&la=F&chercher=t&language=fr&trier=promulgation&choix1=ET&choix2=ET&tri=dd+AS+RANK+&fr=f&pdda=2003&pdfa=2003&set1=SET+TERM_GENERATOR+%27word%21felp%2Fflang%3Dfrench%2Fbase%2Froot%2Fderive%2Ffinlect%27&set3=set+character_variant+%27french.ftl%27&pdj=19&pdfj=19&pddm=6&pdfm=6&fromtab=loi&sql=pd+between+date%272003-6-19%27+and+date%272003-6-19%27+)

• **Decreet VI. Parl. 18 juli 2003 houdende wijziging van sommige bepalingen van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, gecoördineerd op 25 januari 1995, wat de invoering betreft van het recht op informatie via radio en televisie en houdende instelling van een recht van antwoord en een recht van mededeling ten aanzien van radio en televisie** (Dekret des flämischen Parlaments vom 18. Juli 2003 zur Änderung einiger Bestimmungen des Rundfunkgesetzes von 1995 über das Recht auf Gegendarstellung und das Mitteilungsrecht), *Moniteur*, 3. September 2003, abrufbar unter: <http://www.moniteur.be/>

FR-NL

## CS – Verzögerungen bei der Umsetzung von Regelungen für den audiovisuellen Sektor

Ungeachtet der Ernennung der Ratsmitglieder der Rundfunkagentur Serbiens im April 2003 (siehe IRIS 2003–6: 10) und der Verabschiedung des Telekommunikationsgesetzes (siehe IRIS 2003–6: 15) gibt es keine Bewegung bei der Umsetzung neuer Regelungen im audiovisuellen Sektor in Serbien.

Die Verfahrensprobleme und die Diskussionen, die einen Schatten auf einige Rundfunkratsmitglieder werfen, haben zu weiteren Problemen mit diesem Gremium geführt. Auf der ersten Ratsitzung am 4. Mai wurde ein Ratsmitglied (das von der Regierung für den Rat nominiert wurde), dessen Ernennung auf Kritik gestoßen war, von einem anderen kritisierten Mitglied (das von der Nationalversammlung für den Rat nominiert wurde) vorgeschlagen und zum Ratspräsidenten gewählt. Danach wurde eine Person, die angeblich mit dem größten kommerziellen Rundfunkveranstalter in Verbindung steht, als neuntes Ratsmitglied nominiert und in der Folge am 27. Mai 2003 ernannt. Dies führte zum Rücktritt von zwei anderen Ratsmitgliedern, die ursprünglich von Journalistenverbänden und Rundfunkorganisationen nominiert worden waren und die als Grund für ihren Rückzug politische Einflussnahme angaben. Die nachfolgende Diskussion um die Legitimität des gesamten Rundfunkrates mündete in einer erneuten Debatte der Nationalversammlung, die es am 14. Juli 2003 ablehnte, die beiden oben genannten kritisierten Ratsmitglieder zu entlassen.

**Miloš Živković**  
Universität Belgrad,  
Juristische Fakultät  
Kanzlei  
Živković & Samarđić

• „**Amtierender Vorsitzender der OSZE enttäuscht vom Abstimmungsausgang des serbischen Parlaments zum Rundfunkrat**“, *OSZE-Pressemitteilung vom 16. Juli 2003*, abrufbar unter: [http://www.osce.org/news/show\\_news.php?id=3427](http://www.osce.org/news/show_news.php?id=3427)

EN

## DE – Neuer Jahresbericht der KEK veröffentlicht

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) ist eine auf Grund von § 35 des Rundfunkstaatsvertrags (RfStV) errichtete Institution. Sie dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk. Ihr kommt die Aufgabe zu, die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im

1977 geändert wurde, garantiert das Recht auf Gegendarstellung in Belgien sowohl in den Printmedien als auch im Hörfunk und im Fernsehen. Mit seinem Dekret vom 18. Juli 2003 hat das flämische Parlament entschieden, den rechtlichen Rahmen zum Recht auf Gegendarstellung im flämischen Hörfunk und Fernsehen in das flämische Rundfunkgesetz zu integrieren und gleichzeitig einige Bestimmungen zum Recht auf Gegendarstellung in audiovisuellen Medien zu ändern. Jede natürliche oder juristische Person, deren Ruf durch unrichtige Behauptungen in einem Rundfunkprogramm geschädigt wird, hat nach Art. 116 *vicies semel-116 doudetricies* des Rundfunkgesetzes ein Recht auf Gegendarstellung (*recht van antwoord*). Der Antrag auf Gegendarstellung kann innerhalb eines Monats per Brief, Fax oder E-Mail an den Chefredakteur oder an eine andere Person, die Entscheidungsbefugnis über die Ausstrahlung einer Gegendarstellung besitzt, geschickt werden. Der Präsident des erstinstanzlichen Gerichts kann in einem summarischen Verfahren entscheiden, ob ein Antrag auf Gegendarstellung rechtmäßig ist, und eine Rundfunkanstalt verpflichten, eine ursprünglich verweigerte Gegendarstellung auszustrahlen. Das Dekret führt auch ein Mitteilungsrecht (*recht van mededeling*) ein, nach dem jeder, dessen Name oder Bild als Verdächtiger oder Angeklagter in einem Strafverfahren veröffentlicht wird, im Fall eines Freispruchs (*vrijspraak*) oder einer Einstellung des Verfahrens (*buitenvervolginstelling*) Anspruch auf eine entsprechende Mitteilung hat. Dieses eigenständige Recht auf Gegendarstellung ist als Stärkung der Unschuldsvermutung zu werten. ■

Zudem gab die Europäische Kommission am 27. August 2003 bekannt, sie werde die Finanzhilfen in Höhe von circa EUR 300.000, die zuvor als Entwicklungshilfe für eine unabhängige Rundfunkregulierungsbehörde in Serbien ausgewiesen worden waren, aufgrund der Unregelmäßigkeiten bei der Ernennung der Ratsmitglieder aussetzen. Daraufhin erklärte die serbische Regierung, sie werde die Rundfunkagentur selbst finanzieren und es sei keine ausländische Hilfe erforderlich, so dass die gesamte Situation in eine Patt-Situation geraten ist. Der Rat verabschiedete am 4. September 2003 einige Empfehlungen für die Rundfunkveranstalter und forderte die Nationalversammlung am 9. September 2003 auf, zwei zusätzliche Mitglieder für den Rundfunkrat wie auch für den Verwaltungsrat der Telekommunikationsbehörde zu benennen, um die Rundfunkagentur in die Lage zu versetzen, ihren Pflichten nachzukommen. Der Präsident des Rundfunkrats drängte ebenfalls auf eine rasche Annahme des Frequenzplans oder zumindest eines Teils davon, so dass die Lizenzen für landesweite Ausstrahlung zum Ende dieses Jahres vergeben werden können.

Zum anderen gibt es ebenfalls Verzögerungen bei der Umsetzung des neuen Telekommunikationsgesetzes Serbiens. Nach Art. 114 des Telekommunikationsgesetzes soll dieses Gesetz drei Monate nach der offiziellen Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats der Telekommunikationsbehörde in Kraft treten; diese Wahl hat jedoch noch nicht stattgefunden. Angesichts der Tatsache, dass die Telekommunikationsbehörde das zuständige Gremium für die Verabschiedung des Frequenzplans ist, nach dem die Rundfunkbehörde die Sendelizenzen vergeben soll, ist es höchst unwahrscheinlich, dass Lizenzen für landesweiten Sendebetrieb bis Ende des Jahres erteilt werden können.

Die einzige gesicherte Tatsache besteht derzeit darin, dass die Umsetzung neuer Gesetze auf 2004 verschoben wird. ■

Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen wahrzunehmen (§ 36 Absatz 1 RfStV).

Am 9. September 2003 hat die KEK ihren 6. Jahresbericht veröffentlicht, der die Tätigkeiten im Zeitraum 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 dokumentiert.

Besondere Erwähnung verdient die Veröffentlichung eines im Auftrag der KEK erstellten Gutachtens, das einen Rechtsvergleich zur Situation und Regulierung des Fernsehens in Breitbandkabelnetzen anstellt und dabei die EU-Mitgliedstaaten Belgien, die Niederlande und das Vereinigte König-



Alexander Scheuer  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken / Brüssel

reich sowie die Vereinigten Staaten behandelt. Besonders interessant ist die Darstellung der von den Ländern getrof-

● Pressemitteilung der KEK vom 9. September 2003 abrufbar unter:  
<http://www.kek-online.de/cgi-bin/resi/i-presse/232.html>

DE

## DE – Abgestimmte Einführung von DVB-T und Digitalradio erforderlich

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) betonte auf ihrer Sitzung vom 17. / 18. September 2003 die Notwendigkeit einer abgestimmten Einführung von DVB-T und Digitalradio.

In DVB-T sehen die Landesmedienanstalten eine Chance, die Programmvielfalt auch bei der terrestrischen Übertragung zu sichern, wenn neben den bundesweiten Programmen auch regionale Angebote verbreitet würden. Dabei wird die Absicht begrüßt, nach dem Großraum Berlin-Brandenburg (siehe IRIS 2002-4: 6) auch im Bundesland Nordrhein-Westfalen und in Norddeutschland DVB-T einzuführen. Die Landesmedienanstalten erklärten sich bereit, darüber hinaus die inselweite Einführung von DVB-T in weiteren Bal-

Peter Strothmann  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken / Brüssel

● Pressemitteilung der DLM vom 18. September 2003 abrufbar unter:  
<http://www.alm.de/aktuelles/presse/p180903.htm>

DE

## FR – Frankreich hat der Europäischen Kommission seine Liste mit Ereignissen von erheblicher Bedeutung zukommen lassen

Entsprechend Artikel 3a der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ hat Frankreich unlängst Brüssel seinen Verordnungsentwurf betreffend die Übertragungskriterien für Ereignisse von erheblicher Bedeutung übermittelt. In der Richtlinie ist vorgesehen, dass jedes Mitgliedsland eine Liste nationaler oder internationaler Ereignisse aufstellen kann, denen es eine erhebliche Bedeutung beimisst. Die Mitgliedsländer können darüber hinaus Maßnahmen treffen, damit die Sender ihre Exklusivrechte nicht derart nutzen, dass „einem Großteil der Öffentlichkeit in besagtem Mitgliedsland die Möglichkeit verwehrt wird, diese Ereignisse live oder zeitversetzt über einen unverschlüsselten Sender mitzuverfolgen“.

Der Text war Anfang August der für den audiovisuellen Bereich zuständigen Generaldirektion übermittelt worden und wird zurzeit von den Instanzen Wettbewerb und Binnenmarkt sowie von der Rechtsabteilung, die sicherstellen muss, dass der Text in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht steht, geprüft.

Nach Genehmigung dieser Liste wird Frankreich sich an die Regierung eines anderen Mitgliedsstaates wenden können, damit diese einem ihrer Gerichtsbarkeit unterstellten Rechteinhaber vorschreibt, einem oder mehreren französischen

Clélia Zérah  
Légipresse

● Verordnungsentwurf betreffend die Fernsehübertragungskriterien für Ereignisse von erheblicher Bedeutung, abrufbar unter:  
[http://www.ddm.gouv.fr/dossiers\\_thematiques/documents/droitssportifs6.html](http://www.ddm.gouv.fr/dossiers_thematiques/documents/droitssportifs6.html)

FR

## GB – Fernsehübertragung von Zeugenaussagen im Hutton-Untersuchungsausschuss abgelehnt

Die „Hutton-Untersuchung“ ist eine richterliche Anhörung über „die Umstände des Todes von Dr. Kelly“ (britischer Regierungsberater und Waffeninspekteur).

Am 24. Juli 2003 erschien eine Pressemitteilung, in der es

fenen strukturellen Vorkehrungen, die es erlauben sollen, sich regulatorisch auch mit einer gesteigerten vertikalen Konzentration zwischen Infrastruktur- und Inhalteanbietern auseinanderzusetzen. Schließlich wird erörtert, inwieweit diese unterschiedlichen Konzepte auf die Situation in Deutschland übertragbar sind bzw. welche Maßnahmen nach nationalem Rundfunkrecht erforderlich und geeignet erscheinen, Gefährdungen für die Meinungsvielfalt frühzeitig zu begegnen.

Ferner wird in dem Jahresbericht thematisiert, welche Auswirkungen aktuelle (und geplante Änderungen der) Bestimmungen des RfStV zur Medienkonzentration auf die effektive Wahrnehmung der Aufgaben der KEK haben (werden). ■

lungsräumen zu unterstützen, wenn öffentlich-rechtliche und private Fernsehveranstalter Interesse bekundeten und Mittel zum Aufbau und Betrieb der sendetechnischen Infrastruktur auch für private Veranstalter zur Verfügung stünden. Eine Versorgung dieser Ballungsräume werde bei drei Multiplexen für private Veranstalter einen Förderbetrag von ca. EUR 20 Millionen pro Jahr bedeuten. Dabei bedürfe der weitere Ausbau neben Norddeutschland und Nordrhein-Westfalen der politischen Unterstützung und ausreichender finanzieller Mittel.

Einen Impuls für eine gesteigerte Akzeptanz des Digitalradios erwartet die DLM durch zusätzliche bundesweite Programmangebote. Sie werde sich daher für die kurzfristige Bereitstellung einer weiteren bundesweiten Übertragungskapazität im Band III einsetzen. Die Einführung von Digitalradio müsse zudem langfristig gefördert werden, wobei der Bedarf an finanziellen Mitteln allein für die Förderung zusätzlicher Übertragungskapazitäten im Band III EUR 8 Millionen pro Jahr beträgt. ■

Rundfunkanbietern den Zugang zu seinen Rechten anzubieten.

Im Verordnungsentwurf ist vorgesehen, dass „auf französischem Staatsgebiet kein Programmanbieter seine Exklusivrechte an einem Ereignis von erheblicher Bedeutung auf eine Weise nutzen darf, die eine vollständige Liveübertragung dieses Ereignisses durch einen unverschlüsselten Fernsehsender unterbinden würde“.

Die Liste der vorgeschlagenen einundzwanzig Ereignisse betrifft ausschließlich die Übertragung von Sportveranstaltungen wie etwa die Olympischen Sommer- und Winterspiele, die Eröffnungs-, Halbfinal- und Endspiele der Fußballweltmeisterschaft oder die Leichtathletik-Weltmeisterschaft.

Bestimmte Ereignisse wie die Tour de France im Radsport der Männer, die Olympischen Spiele und die Leichtathletik-Weltmeisterschaft können allerdings nicht in voller Länge übertragen werden. Dafür können alle diese Veranstaltungen zeitversetzt gesendet werden.

Darüber hinaus ist im Verordnungsentwurf vorgesehen, dass ein Programmanbieter, der Exklusivrechte über einen Teil oder die Gesamtheit eines Ereignisses von erheblicher Bedeutung erworben hat, dieses nur in verschlüsselter Form übertragen darf, wenn er innerhalb eines „vernünftigen“ Zeitrahmens öffentlich seine Bereitschaft erklärt hat, seine Rechte zu „gerechten, vernünftigen und nicht diskriminierenden“ Marktbedingungen weiterzueräußern und er daraufhin keine dem von ihm geforderten Kriterien entsprechende Angebote erhalten hat. Entscheidend sind in derartigen Fällen die Art der erworbenen Rechte, die Uhrzeit, zu der die Liveübertragung vorgesehen ist sowie die Höhe der zu erwartenden Einnahmen. ■

hieß: „Die öffentlichen Anhörungen der Untersuchung werden den Medien natürlich offen stehen. Die Presse und andere Medienbereiche können vollständig über die öffentlichen Anhörungen berichten, wobei Lord Hutton zur Zeit jedoch wünscht, dass die Zeugenaussagen und die während des Verfahrens gestellten Anträge nicht gefilmt oder gesendet werden. Fernsehaufnahmen und Hörfunkübertragungen



David Goldberg  
deeJgee  
Research/Consultancy

der Eröffnungs- und der Abschlusserklärungen sind aber möglich.“

• **Department for Constitutional Affairs (Ministerium für Verfassungsangelegenheiten), Pressemitteilung vom 24. Juli 2003, abrufbar unter:**  
<http://www.gnn.gov.uk/gnn/national.nsf/CF/3B562EA57F67274080256D6D00413516?opendocument>

• **Zu den Anträgen von ITN, BSKyB, Channel 4, Channel 5, ITV und IRN Radio, Entscheidung von Lordrichter Hutton, 5. August 2003, abrufbar unter:**  
<http://www.the-hutton-inquiry.org.uk/content/rulings/ruling01.htm>

## GB – Definition des Begriffs „unabhängiger Produzent“ geändert

Großbritannien hat die Definition des Begriffs *independent producer* („unabhängiger Produzent“) für die Zwecke von § 16 des Rundfunkgesetzes von 1990 geändert. Dieser Paragraph sieht vor, dass mindestens 25 % der von den großen Fernsehveranstaltern gesendeten Programme unabhängigen Produktionen vorbehalten sind. Hiermit wiederum werden die Anforderungen der Fernsehrichtlinie für unabhängige Produktionen umgesetzt.

Die Rechtsverordnung enthält zwei wichtige Änderungen in der Definition des Begriffs „unabhängiger Produzent“. Erstens gilt der bisherige Ausschluss von Produktionsfirmen, an denen ein Sender mit mehr als 15 % beteiligt ist, nur noch für britische Sender. Dadurch gilt jede Produktionsfirma, die einem ausländischen Sender gehört, in Großbritannien künftig immer noch als unabhängiger Produzent. Dies löst ein kontroverses Problem im Zusammenhang mit der großen britischen Produktionsfirma *Endemol*, die „Big Brother“ entwickelt hat, aus. Die Firma wurde von dem spa-

Tony Prosser  
Juristische Fakultät  
Universität Bristol

• **The Broadcasting (Independent Productions) (Amendment) Order 2003, Statutory Instrument 2003 No. 1672 (Rundfunk-Änderungsverordnung 2003 [unabhängige Produzenten], Rechtsverordnung 2003 Nr. 1672), abrufbar unter:**  
<http://www.hmso.gov.uk/si/si2003/20031672.htm>

## HR – HRTL gewinnt Ausschreibung für die dritte nationale Fernsehkonzession

Die Gesellschaft HRTL, die sich aus der deutschen Gesellschaft RTL und den kroatischen Gesellschaften Agrokor, Podravka, Atlantic Group, HVB/Splitska Bank und Pinta TV3 zusammensetzt, hat eine zehnjährige Konzession für den landesweiten Fernsehendebetrieb in Kroatien erhalten.

HRTL wurde am 16. September 2003 vom kroatischen Hörfunk- und Fernsehrat unter sieben Kandidaten ausgewählt. In der zweiten Runde erhielt der gewählte Konzessionsinhaber fünf von neun Stimmen des Rates gegen TV Moslavina mit zwei Stimmen. Zwei weitere Stimmen waren Enthaltungen. HRTL konnte sich unter anderem gegen die Gesellschaften Rovita, hinter der Rupert Murdoch, einer der größten Medienmagnaten Großbritanniens, steht, und Fina-Mur, hinter der die skandinavische SBS steht, durchsetzen. Die Jahresgebühr für die Konzession für den dritten Kanal des Kroatischen

Krešimir Macan  
Zagreb

• **OSZE-Pressemitteilung vom 17. September 2003, abrufbar unter:**  
[http://www.osce.org/news/show\\_news.php?id=3534](http://www.osce.org/news/show_news.php?id=3534)

EN

## HR – Gesetz über elektronische Medien tritt in Kraft

Bei seiner Sitzung am 15. Juli 2003 hat das kroatische Parlament das Gesetz über die elektronischen Medien verabschiedet, das die Stellung der juristischen und natürlichen Personen, die im Bereich der Produktion und Veröffentlichung von Programmen und Programmdiensten über elektronische Medien tätig sind, und die Bedingungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten definiert.

ITN, BSKyB, Channel 4, Channel 5 und ITV beantragten die Erlaubnis zur vollständigen oder teilweisen Aufnahme und Übertragung der Untersuchung, einschließlich der Zeugenaussagen, in Nachrichten- oder Dokumentationssendungen.

Lord Hutton, der untersuchende Richter, lehnte den Antrag ab. Er nannte zwei Gründe dafür: Erstens käme es zu einer „zusätzlichen Belastung für die Zeugen bei ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, wenn die Aussage übertragen wird“. Zweitens, so der Richter, sei er davon überzeugt, dass „die Abwesenheit von Fernsehkameras während der Zeugenaussagen nicht bedeute, dass die Untersuchung nicht öffentlich sei, wie es das Grundprinzip der offenen Justiz verlangt“. ■

nischen Sender *Telefonica* übernommen und galt somit nach dem alten Gesetz nicht mehr als unabhängiger Produzent. Darüber hinaus sieht die Rechtsverordnung für diesen Zweck auch eine neue Definition des Begriffs *UK broadcaster* („britischer Sender“) vor: Hierunter ist nun jeder Sender zu verstehen, der einen Fernsehdienst zur Verfügung stellt, welcher für den Empfang im Vereinigten Königreich oder in Teilen davon bestimmt ist, und zwar unabhängig davon, ob er auch für den Empfang in anderen Gebieten bestimmt ist oder nicht.

Die zweite Änderung betrifft den Zeitpunkt, zu dem sich ein unabhängiger Produzent als solcher qualifizieren muss. Nach dem alten Gesetz war dies der Zeitpunkt der Herstellung des Programms, und darunter war der Zeitpunkt zu verstehen, an dem es ausgestrahlt wurde. Diese Interpretation führte zu Problemen, wenn ein Programm bei einem unabhängigen Produzenten in Auftrag gegeben wurde, der später durch den Sender übernommen wurde. Nach dem neuen Gesetz ist das relevante Datum der Zeitpunkt der Auftragserteilung, solange die Auftragserteilung guten Glaubens und in der Erwartung erfolgt, dass der Produzent auch bei der Herstellung des Programms noch unabhängig ist und dass das Programm innerhalb von zwei Jahren nach Auftragserteilung hergestellt wird.

Die Rechtsverordnung trat am 3. Juli 2003 in Kraft. ■

Fernsehens wird HRK 300 000 plus HRK 100 000 für die Frequenznutzung (insgesamt EUR 50 000) betragen. HRTL kündigte an, in sechs Monaten mit der Ausstrahlung eines „unterhaltsamen und vergnüglichen Programms“ beginnen zu wollen, und zwar mit vielen einheimischen Produktionen. Der Leiter der OSZE-Mission in Kroatien zeigte sich sehr zufrieden „mit der Offenheit des Auswahlverfahrens“ und war überzeugt davon, dass diese Entscheidung „einen Beitrag zur Vielfalt des Fernsehmarktes in Kroatien“ darstelle. Der Hörfunk- und Fernsehrat lancierte die Ausschreibung am 3. Juni 2003 und organisierte am 12. Juni 2003 eine öffentliche Präsentation aller Bieter, wobei jeder Bieter 20 Minuten Zeit hatte. Die Konzession für das dritte Fernsehnetz – derzeit von dem öffentlich-rechtlichen kroatischen Sender *Hrvatska radiotelevizija* (Kroatischer Rundfunk - HRT) betrieben – wurde gemäß den Bestimmungen von Kapitel XII, „Hörfunk und Fernsehen“, des Telekommunikationsgesetzes (Amtsblatt Nr. 76/99, 128/99, 68/01 und 109/01) vergeben, auf dessen Grundlage die Ausschreibung stattfand, obwohl das neue Gesetz über elektronische Medien am 7. August in Kraft trat und seit dem 1. September 2003 angewendet wird (siehe *infra*). ■

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes regelten verschiedene andere Gesetze den Bereich der elektronischen Medien. Dieses spezielle Gesetz definiert die Arbeit und die Aktivitäten des kroatischen Rundfunks HRT, während die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und des Gesetzes über öffentliche Bekanntmachungen die Tätigkeit anderer elektronischer Medien regeln. Diese Regelungen sahen keine Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen von elektronischen

Medien vor und konnten auch Eigentumskonzentrationen, die zu Monopolstellungen bei elektronischen oder anderen Medien führen können, nicht effektiv verhindern oder einschränken. Zur Zeit sind zusätzlich zu dem öffentlich-rechtlichen Sender *Hrvatska radiotelevizija* (Kroatischer Rundfunk - HRT), 14 Fernseh- und 133 Hörfunkkonzessionäre innerhalb des Gebietes der Republik Kroatien aktiv. Hinzu kommt der Inhaber der neuen nationalen Privatfernsehkonzession, der im September feststehen wird (siehe Artikel *supra*). Die obige Situation sowie die Ratifizierung des Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen durch die Kroatische Republik und der Zwang zur Angleichung an den *acquis communautaire* der Europäischen Union machten es dringend erforderlich, die Aktivitäten der elektronischen Medien in einem einzigen Gesetz zu definieren.

Bei der Arbeit an diesem Gesetz musste bedacht werden, dass es Bestimmungen enthalten sollte, die mit dem Prinzip der Medienfreiheit und der Förderung des öffentlichen Interesses bei der Ausübung von Tätigkeiten ebenso vereinbar sind wie mit der Entwicklung der modernen Technologie. Das Gesetz über elektronische Medien enthält Prinzipien und Bedingungen für die Ausübung der Aktivitäten von elektronischen Medien und von Hörfunk und Fernsehen, Pro-

Krešimir Macan  
Zagreb

● **Zakon o elektroničkim medijima (Gesetz über die elektronischen Medien), Narodne novine (Amtsblatt) Nr. 122/03, Juli 2003, abrufbar unter:**  
<http://www.nn.hr/clanci/sluzbeno/2003/1729.htm>

HR

## HU – Regierung genehmigt Jahresbericht der Kommunikationsbehörde

Am 1. September 2003 gab die ungarische Kommunikationsbehörde *Hírközlési Felügyelet* (HÍF), deren Auftrag dem einer nationalen Regulierungsbehörde nach EU-Terminologie entspricht, bekannt, dass die ungarische Regierung den Jahresbericht der HÍF über ihre Tätigkeit und ihr Management für das Jahr 2002 genehmigt habe.

Der Bericht besteht aus vier Hauptteilen: (i) Tätigkeit und Management der Kommunikationsbehörde, (ii) Lage des Kommunikationsmarktes, (iii) Erfahrungen mit der Funktion des Kommunikationsmarktes und (iv) Stellungnahme des Beratenden Ausschusses der Diensteanbieter zum Kommunikations-Schiedsausschuss.

Gabriella Cseh  
Budapest

● **Pressemitteilung der Hírközlési Felügyelet (ungarische Kommunikationsbehörde) vom 1. September 2003, abrufbar unter:**  
[http://www.hif.hu/menu6/m6\\_4.htm](http://www.hif.hu/menu6/m6_4.htm)

HU

## IT – Die großen italienischen Rundfunkveranstalter sind marktbeherrschend

Gemäß Artikel 2, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 249/97, *Istituzione dell'Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni e norme sui sistemi delle telecomunicazioni e radiotelevisivo* (Kommunikationsgesetz vom 31. Juli 1997, im Folgenden „das Gesetz“ genannt – siehe IRIS 1997-8: 10) und der Verordnung Nr. 26/99, *Regolamento in materia di costituzione e mantenimento di posizioni dominanti nel settore delle comunicazioni* (Verordnung über marktbeherrschende Stellungen – siehe IRIS 1999-7: 11) verabschiedete die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, (Italienische Kommunikationsbehörde – AGCOM) am 26. Juni 2003 den Beschluss Nr. 226/03/CONS und stellte fest, dass *RAI*, *RTI* und *Publitalia* die vom Gesetz vorgesehene Schwelle für Medienkonzentration überschritten haben und eine beherrschende Stellung auf dem italienischen Fernsehmarkt einnehmen.

grammbedingungen für die Veröffentlichung der Aktivitäten von Hörfunk und Fernsehen, Hörfunk- und Fernsehprogramme für besondere Zwecke sowie Bedingungen für die Veröffentlichung elektronischer Publikationen durch natürliche und juristische Personen. Darüber hinaus wird der Schutz des Pluralismus und der Vielfalt der elektronischen Medien festgeschrieben, der auch Fragen der Offenlegung und Transparenz der Eigentumsverhältnisse sowie Eigentumsbeschränkungen zum Schutz vor unerlaubten Eigentumskonzentrationen umfasst. Die Regulierungsbehörde, der Rat für elektronische Medien, wird in Übereinstimmung mit europäischen Gesetzen gegründet, deren oberstes Ziel die Überwachung der Programminhalte in Anwendung des Rechts ist. In Bezug auf Programmbedingungen für die Ausübung von Hörfunk- und Fernsehaktivitäten ist hervorzuheben, dass die gesetzlichen Bestimmungen die Programminhalte und -dienste, ihre Einteilung in verschiedene Gruppen sowie Quoten für bestimmte Inhalte, den maximalen Anteil der Werbung, den Mindestanteil von Eigenproduktionen und den Anteil kroatischer und audiovisueller Werke festlegen.

Durch die Verabschiedung dieses Gesetzes und sein Inkrafttreten werden die Hörfunk- und Fernsehaktivitäten und die Veröffentlichung elektronischer Publikationen mit den europäischen Standards koordiniert. Die Festlegung von Mindestbedingungen für die Ausübung dieser Aktivitäten soll die Qualität der Programminhalte erhöhen. Mit den oben genannten Neuerungen werden für alle, die in diesem Bereich tätig sind, gleiche Standards eingeführt, denn dies ist eine Grundgarantie für die weitere Entwicklung und erfüllt die Forderungen der Bürger nach Wahrnehmung ihrer Rechte im Hinblick auf öffentliche Informationen und Bekanntmachungen.

Das neue Gesetz über elektronische Medien trat am 7. August 2003 in Kraft und wird seit dem 1. September 2003 angewandt. ■

Die HÍF bezeichnet in Teil 1 des Berichts unter anderem die folgenden Aufgaben als besonders wichtig für ihre Arbeit im Jahr 2003:

- Fortsetzung der Vorbereitungen der HÍF für den EU-Beitritt;
- Unterstützung des Ministeriums für Informatik und Kommunikation in Hinblick auf die europaweite rechtliche Harmonisierung;
- Klärung von Finanzfragen;
- Förderung der Entwicklung des Kommunikationsmarktes;
- Stärkung der Entwicklung benutzerfreundlicher Dienste der Diensteanbieter;
- Stärkung der eigenen Rolle als Aufsichtsinstanz für den Markt;
- Erhöhung der Produktivität unterstützter Bereiche;
- Sicherung einer qualifizierten Mitarbeiterschaft durch effektive Personalpolitik. ■

Entsprechend Art. 2, Abs. 8, Punkt a) des Gesetzes liegt eine marktbeherrschende Stellung dann vor, wenn auf einen Rundfunkveranstalter mehr als 30% der wirtschaftlichen Ressourcen im Rundfunkbereich entfallen. Die erste Anwendung dieser Bestimmung führte zum Beschluss Nr. 365/00/CONS (*Accertamento della sussistenza di posizioni dominanti ai sensi dell'articolo 2, comma 9, della legge n. 249/97* – siehe IRIS 2000-7: 7), in dem die AGCOM feststellte, dass zwei Wirtschaftseinheiten – *RAI & Sipra* und *RTI & Publitalia*, d. h. die beiden größten italienischen Rundfunkveranstalter und ihre Werbeagenturen – beide den Grenzwert 1997 überschritten hatten, dass jedoch ihre Stellung auf dem Markt, wenngleich auch beherrschend, durch spontanes Wachstum ihrer Unternehmen erreicht worden sei, wobei es zu keiner Einschränkung von Wettbewerb oder Pluralismus gekommen sei.

In Übereinstimmung mit Beschluss Nr. 212/02/CONS vom 3. Juli 2002 (siehe IRIS 2002-8: 9) nahm die AGCOM ein Ver-

**Maja Cappello**  
Autorità per le  
Garanzie nelle  
Comunicazioni

fahren auf, um die Verteilung der wirtschaftlichen Ressourcen im Rundfunksektor für den Dreijahreszeitraum 1998-2000 zu analysieren. Der Beschluss Nr. 13/03/CONS vom 9. Januar 2003 beendete dieses Verfahren und kam zu dem Ergebnis, dass die zwei Wirtschaftseinheiten, bestehend

● **Beschluss der AGCOM vom 26. Juni 2003 Nr. 226/03/CONS, Procedimento finalizzato alla verifica della sussistenza delle posizioni dominanti nel settore televisivo ai sensi dell'art. 2, comma 7, della legge n. 249/97 (Verfahren zur Überprüfung des Vorliegens einer marktbeherrschenden Stellung im Fernsehsektor gemäß Art. 2, Abs. 7 des Gesetzes Nr. 249/97), veröffentlicht in der Gazzetta ufficiale (Amtsblatt) vom 2. August 2003, Nr. 178, Standardbeilage Nr. 126, abrufbar unter:**  
[http://www.agcom.it/provv/d\\_226\\_03\\_CONS.htm](http://www.agcom.it/provv/d_226_03_CONS.htm)

IT

## LT – Entwicklungen bei audiovisueller Gesetzgebung

Im Sommer und Herbst 2003 wurden einige Entwürfe zu Instrumenten in Bezug auf audiovisuelle Gesetzgebung veröffentlicht.

Die Änderungsentwürfe zum Ordnungswidrigkeitengesetzbuch sehen die Verhängung von Geldstrafen gegen Rundfunkveranstalter vor. Die Anwendung des Gesetzbuches wird durch das Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit geregelt, in dem es heißt, dass „gegen Rundfunkveranstalter, die gegen die Anforderungen aus diesem Gesetz verstoßen oder die die von der Kommission verabschiedeten Beschlüsse nicht einhalten, letztere [die Kommission] folgende Strafen verhängt: Verwarnung, Geldstrafe nach Maßgabe des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Republik Litauen, Aussetzung der Lizenz für drei Monate oder vollständiger Entzug der Lizenz“. Die Versuche, die Möglichkeit von Geldstrafen in das bestehende Gesetzbuch mit aufzunehmen, hat mehrere Jahre in Anspruch genommen, da das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit geändert werden muss, welches 2001 überarbeitet wurde. Der Entwurf beinhaltet finanzielle Sanktionen, die die Hörfunk- und Fernsehkommission gegen Rundfunkveranstalter wegen Nichteinhaltung ihrer Beschlüsse oder von Gesetzen zur Regelung der Werbung, wegen unterlassener Archivierung von Hör-

**Nerijus Maliukevicius**  
Hörfunk- und  
Fernsehkommission  
Litauen (RTCL)  
Vilnius

## NL – Weigerung der niederländischen Rundfunkorganisation, ihre Sendepläne zu lizenzieren, ist Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Am 6. Juni 2003 unterlag die niederländische Rundfunkorganisation (NOS) in einem Berufungsverfahren gegen die Tageszeitung *Telegraaf* vor dem Obersten Gerichtshof. NOS hatte jahrelang versucht, den *Telegraaf* davon abzuhalten, ihre Sendepläne in einer Wochenzeitschrift zu verwenden und abzudrucken, was sie damit begründete, dies sei eine Verletzung ihrer Rechte am geistigen Eigentum.

Obwohl der Oberste Gerichtshof zustimmte, dass die Sendepläne durch das niederländische Quasi-Urheberrecht für Nicht-Originalwerke geschützt seien, stellte er doch fest, dass die wettbewerbsrechtlichen Aspekte in diesem Fall entscheidend seien (siehe auch IRIS 1998-4: 12) und diese die Aspekte geistigen Eigentums überwogen. Mit Verweis auf die Fälle des Gerichtshofs der EG *Magill* (siehe IRIS 1995-5: 5) und *Bronner* erklärte der Oberste Gerichtshof, dass die Sendepläne als eine wesentliche Einrichtung zu betrachten seien. Daher stelle die Weigerung von NOS, die Pläne zur Verfügung zu stellen oder zu lizenzieren, einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach dem niederländischen Wettbewerbsgesetz dar.

aus *RAI-Sipra* und *RTI-Publitalia*, beide die Schwelle, die in der erwähnten Gesetzesbestimmung festgelegt ist, überschritten haben. Am selben Tag verabschiedete die AGCOM den Beschluss Nr. 14/03/CONS zur Eröffnung eines Verfahrens, um binnen vier Monaten zu überprüfen, ob tatsächlich eine verbotene marktbeherrschende Stellung vorliegt, was eine Gefährdung des Pluralismus bedeuten könnte.

Mit dem Beschluss Nr. 226/03/CONS wurde die Analyse abgeschlossen und bestätigt, dass *RAI*, *RTI* und *Publitalia* eine marktbeherrschende Stellung innehaben; sie wurden davor gewarnt, ungesetzliches Handeln oder Verhalten an den Tag zu legen. Eine neue Marktanalyse soll zum 30. April 2004 für den Dreijahreszeitraum 2001-2003 abgeschlossen werden. Sollte die Situation andauern und die Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Verfassungsgerichts, welches das Kommunikationsgesetz für teilweise verfassungswidrig erklärt hatte (siehe IRIS 2003-3: 13) nicht beachtet werden, ist die AGCOM ebenfalls befugt, gegen die betreffenden Rundfunkveranstalter Strafmaßnahmen zu verhängen, die in der Forderung bestehen könnten, die Unternehmen oder Aktiva aufzusplitten, aus denen die Wirtschaftseinheit besteht. ■

funk- und Fernsehsendungen, wegen der Ausstrahlung jugendgefährdender Sendungen etc. verhängen kann. Am 31. Juli billigte die Regierung den Entwurf des Kulturministeriums und leitete ihn an das *Seimas*, das Parlament zur Dringlichkeitsberatung weiter. Der Entwurf wurde dem Parlament am 2. September vorgelegt. Die Erörterung hätte am 14. September stattfinden sollen, der Parlamentsausschuss für Recht und Gesetzgebung entschied jedoch, eine offene Anhörung für alle beteiligten Parteien zu starten. Nach dieser Anhörung, die am 18. September stattfand, wird der Ausschuss dem Parlament den Entwurf nun auf der Plenarsitzung Anfang Oktober vorlegen.

Wenn es sich auch um eine wichtige Entscheidung im Bereich der audiovisuellen Gesetzgebung handelt, so ist die oben genannte Änderung doch nicht die einzige Gesetzgebung mit Bedeutung für den audiovisuellen Sektor, die in diesem Jahr vom Parlament zu beraten ist. Für November/Dezember ist die Verabschiedung eines neuen Gesetzes über elektronische Kommunikation geplant, das das Telekommunikationsgesetz und die Änderungen zum Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit ersetzen soll. Die Gesetzesvorlage wurde von der Hörfunk- und Fernsehkommission in Zusammenarbeit mit dem Kulturministerium erarbeitet. Das Ministerium hat den Entwurf zur Kommentierung an die Institutionen auf dem audiovisuellen Sektor weitergeleitet und wird ihn der Regierung zur Billigung vorlegen. ■

NOS klagte in ihrer Berufung, das Berufungsgericht habe falsch geschlussfolgert, dass keine objektive Rechtfertigung für die Weigerung von NOS vorgelegen habe. Der Oberste Gerichtshof erklärte unter Verweis auf *Magill* und *Bronner*, dass das Berufungsgericht berechtigt war, nach einer objektiven Rechtfertigung zu suchen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Berufungsgericht bereits festgestellt hatte, dass der Ansatz von NOS jeglichen Wettbewerb ausschließe. Das Berufungsgericht hatte keine ausreichenden Gründe für die Weigerung in den Aussagen von NOS ausmachen können und hatte somit nach Meinung des Obersten Gerichtshofes richtig geschlussfolgert, dass keine Rechtfertigung gegeben war.

NOS klagte ebenfalls, das Berufungsgericht habe keine angemessene Argumentation bei der Feststellung verfolgt, ob ein außergewöhnlicher Umstand wie bei *Magill* und *Bronner* vorgelegen habe. NOS war der Ansicht, zu diesem Zweck hätte das Berufungsgericht folgern müssen, dass es einen Mangel an tatsächlichen oder potenziellen Ersatzprodukten für das Produkt des *Telegraaf* gegeben habe. Der Oberste Gerichtshof erklärte, das Berufungsgericht habe festgestellt, dass es Nachfrage nach dem Produkt des *Telegraaf* „von Seiten der Verbraucher“ gegeben habe und dass diese andauernde und regelmäßige Nachfrage einen Mangel an Ersatz-



**Annemarie Jansen**  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR)  
Universität Amsterdam

produkten impliziere (im Fall Magill forderte der EG Gerichtshof neben einem Mangel an Alternativen auch, dass das

● Urteil des Hoge Raad (niederländischer Oberster Gerichtshof) vom 6. Juni 2003 (NOS gegen Telegraaf), LJN-Nr. AF5100, abrufbar unter:  
<http://www.rechtspraak.nl/flashed.asp>

HR

## PL – Planung des digitalen terrestrischen Fernsehens

Am 12. Juni 2003 übermittelte die Vorsitzende des *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji* (Nationaler Rundfunkrat, KRRiT) dem Ausschuss für Kultur und Massenmedien des polnischen Parlaments ein konstitutives Papier mit dem Titel „Grundlegende Annahmen zur Entwicklung des digitalen terrestrischen Hörfunks und Fernsehens in Polen“.

Das Papier unterstreicht, wie wichtig es ist, entscheidende Schritte zur Entwicklung des digitalen terrestrischen Rundfunks in Polen einzuleiten. Dem Bericht zufolge hat der polnische Rundfunkbereich eine Stufe erreicht, an die sich jetzt der Wechsel zur digitalen Technologie anschließen muss, damit neue Programme und Marktmöglichkeiten erschlossen und die Entwicklung der Informationsgesellschaft beschleunigt werden können. Die Einführung des digitalen terrestrischen Rundfunks würde auch einige der Ziele des Programms „e-Polen“ erfüllen und der Lissabon-Strategie der EU entsprechen. Der Wechsel muss ein langfristiges und sorgfältig vorbereitetes Projekt sein, das daher breite Konsultationen mit Verwaltungs- und Regulierungsbehörden (z. B. über Themen wie die Frequenzvergabe), Sendern, Anbietern von

**Małgorzata Pęk**  
Nationaler  
Rundfunkrat  
Warschau

● *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji* (Nationaler Rundfunkrat, KRRiT), *Wstępne założenia strategii rozwoju naziemnej radiofonii i telewizji cyfrowej w Polsce* (Grundlegende Annahmen zur Entwicklung des digitalen terrestrischen Hörfunks und Fernsehens in Polen), 12. Juni 2003, abrufbar unter:  
<http://www.krrit.gov.pl/stronykrrit/oprtechyfra.doc>

PL

## SK – Erhöhte Gebühren für öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Zum 1. August 2003 wurden die Hörfunk- und Fernsehgebühren, die Besitzer eines Fernseh- und/oder Radiogeräts monatlich zahlen müssen und die die Einnahmen des öffentlich-rechtlichen slowakischen Fernsehens und Radios darstellen, die von der slowakischen Post bei 1.165.542 Fernsehhaushalten erhoben werden, automatisch mit dem Inkrafttreten der Änderungen des *zákon o koncesionárskych poplatkoch* (Rundfunkgebührengesetz von 1995) erhöht.

Die neue rechtliche Bestimmung, das Gesetz Nr. 241/2003 zur Änderung des Rundfunkgebührengesetzes und zur Änderung des Gesetzes Nr. 468/1991 über Hörfunk und Fernsehen, legte die monatliche Gebühr für einen Fernsehempfänger auf SKK 100 (früher SKK 75, EUR 1 = SKK 42,239 nach dem Wechselkurs der slowakischen Nationalbank vom 22. September 2003) und für einen Rundfunkempfänger auf SKK 40 (früher SKK 30) für natürliche wie für juristische Personen fest. Natürliche Personen zahlen lediglich für einen Rundfunk-/Fernsehempfänger ungeachtet der Anzahl weiterer Empfangsgeräte in ihrem Haushalt. Juristische Personen und Einzelunternehmer müssen hingegen für jeden Rundfunk-/Fernsehempfänger zahlen, der in ihren Büchern geführt wird.

Rentner, die bislang von den Gebühren befreit waren, ver-

**Eleonora Bobáková**  
Ministerium für  
internationale  
Beziehungen  
und europäische  
Angelegenheiten  
Rundfunk- und  
Weiterverbreitungsrat  
Bratislava

● Jahresfinanzbericht von STV für 2002 abrufbar unter: <http://www.stv.sk/>

● *Zákon č.241/2003 Z.z. o zmene zákona 112/1995 Z.z. o koncesionárskych poplatkoch a o zmene zákona č.468/1991 Zb. o prevádzkovaní rozhlasového a televízneho vysielania v znení neskorších predpisov* (Gesetz Nr. 241/2003 zur Änderung des Rundfunkgebührengesetzes und zur Änderung des Gesetzes Nr. 468/1991 über Hörfunk und Fernsehen), *Zbierka zákonov*, Teil 122, 19. Juli 2003, abrufbar unter:  
<http://www.zbierka.sk/ciastka.asp?ro=2003&cc=122#>

SK

Produkt neu auf dem Markt sein müsse. Davon ist jedoch weder bei NOS noch beim Obersten Gerichtshof die Rede, und somit folgt das Urteil nicht vollständig der Argumentation im Fall Magill).

Der Oberste Gerichtshof entschied, dass das Berufungsgericht zu Recht den tatsächlichen Bedarf an dem Produkt, die Verhinderung oder Verzerrung von Wettbewerb sowie das Fehlen einer objektiven Rechtfertigung als Gesamtbedingungen in sein Urteil mit aufgenommen hat. Die Berufung wurde abgewiesen, die Entscheidung des Berufungsgerichts bestätigt. NOS missbraucht ihre marktbeherrschende Stellung. ■

Zusatzdiensten, Anbietern von Übertragungsnetzen sowie Herstellern und Vertriebern von Verbrauchergeräten (vor allem Set-Top Boxen) erfordert. In Anbetracht der erheblichen Kosten für den Wechsel zur digitalen Technologie muss auch das öffentliche Interesse berücksichtigt werden.

Derzeit sind in Polen nur digitale Satellitenprogramme verfügbar. Programme in digitaler Form werden per Satellit entweder über individuelle Satellitendecoder oder über analoge Kabelnetze zu den Empfängern übertragen. Die beiden einzigen digitalen Satellitenplattformen, Cyfra+ und Polsat 2, bieten Zugang zu mehr als 300 Programmen, davon 19 polnischen. Die Zahl der individuellen Nutzer – nach einer groben Schätzung für das Jahr 2003 – lag im Juni für Cyfra+ bei 650 000, während Polsat bisher rund 380 000 Decoder verkauft hat.

Mit Blick auf die Erfahrungen in anderen europäischen Ländern nennt das Papier verschiedene Elemente, die in Betracht gezogen werden sollten, bevor man sich für eine bestimmte Methode zur Einführung der digitalen Technologie entscheidet. Es beschreibt die verschiedenen Kosten für den Wechsel zur digitalen Technologie, mögliche Hindernisse etc. Es wird geschätzt, dass während der ersten Phase der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens innerhalb von zwei nationalen und zwei überregionalen Netzen acht oder zehn nationale Programme und acht oder zehn überregionale Programme angeboten werden können. Die Einschränkungen bei der Einführung des digitalen terrestrischen Hörfunks sind andere. ■

lieren diese Vergünstigung und müssen sich als Gebührenzahler anmelden. Sie zahlen den halben monatlichen Gebührensatz, d.h. SKK 50 für einen Fernsehempfänger und SKK 20 für ein Rundfunkgerät. Die folgenden Gruppen sind jedoch nach wie vor von der Zahlung von Rundfunk- und Fernsehgebühren ausgenommen: Personen mit amtlich anerkannter schwerer Behinderung, Ausländer, die in Slowakien ohne Daueraufenthaltsstatus leben, Repräsentanten und diplomatische Vertretungen, internationale Regierungsorganisationen, Institutionen, die Sozialfürsorge und humanitäre Dienste leisten, Tageseinrichtungen für Vorschulkinder, Schulen, Krankenhäuser und Haftanstalten. Das Gesetz Nr. 241/2003 verpflichtet zudem die öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter dazu, die Gebühreneinnahmen „lediglich zur Deckung der Kosten für die Produktion und Verbreitung von Programmen in Übereinstimmung mit einem Sendeschema zu verwenden, das von der zuständigen Aufsichtsbehörde, der slowakischen Hörfunkbehörde bzw. der slowakischen Fernsehbehörde gebilligt wurde.“

Der Staat ließ durch den Generaldirektor von STV erklären, dass der Anstieg der Rundfunkgebühren 2003 ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine stabilere Finanzkontrolle des öffentlich-rechtlichen Fernsehens sei. Der zweite Schritt besteht darin, die Altschulden von STV in Höhe von SKK 600 Millionen zu begleichen. Das letzte Element im entsprechenden Rechtsrahmen wird die Verabschiedung einer gesetzlichen Regelung sein, entweder als Einzelinstrument oder als Teil des Gesetzes über das slowakische Fernsehen, das es dem slowakischen Fernsehen ermöglicht, die Leitung seiner Geschäfte eigenständig zu übernehmen (Verkauf von Werbezeit, Gründung von Gemeinschaftsunternehmen, etc). Schließlich soll 2004 das slowakische Fernsehen ausschließlich aus Gebühren und Werbeeinnahmen ohne weitere direkte Zuschüsse des Staates finanziert werden. ■

## VERWANDTE RECHTSGEBIETE

### DE – Neues Urheberrecht endgültig verabschiedet

Caroline Hilger  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken / Brüssel

Nachdem bereits der Bundestag den Vorschlag des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft am 3. Juli 2003 angenommen hatte, stimmte auch der Bundesrat am 11. Juli 2003 dem Kompromissvorschlag zu. Das Gesetz wurde am 12. September veröffentlicht und ist in weiten Teilen am 13. September in Kraft getreten.

Bundestag und Bundesrat haben sich damit hinsichtlich

● Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003, BGBl. I Nr. 46 vom 12. September 2003, Seite 1774

DE

### FR – Das Gesetz über die audiovisuelle Kommunikation gilt auch im Falle von Pressevergehen im Internet

Am 6. Mai 2003 fällte die Strafkammer des *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) eine Aufsehen erregende Entscheidung, der zufolge Pressevergehen im Internet unter das Gesetz über die audiovisuelle Kommunikation vom 29. Juli 1982 fallen. Mit diesem Beschluss äußerte sich das Oberste Revisionsgericht zum ersten Mal zur im Internet Anwendung findenden strafrechtlichen Kaskadenhaftung.

Im besagten Fall ging es um die Verbreitung verleumderischer Aussagen auf einer Internetseite. Das Berufungsgericht von Versailles hatte in Anwendung von Artikel 42 des Pressegesetzes vom 29. Juli 1881 entschieden, der Beschuldigte könne nicht als Haupttäter angesehen werden, da er nicht Eigentümer besagter Internetseite sei. Als Verfasser der umstrittenen Aussagen habe er sich allerdings gemäß

Clélia Zérah  
Légipresse

● Tribunal de grande instance de Paris (Oberstes Revisionsgericht von Paris) einstweilige Verfügung, 12. Mai 2003, Laure Pester genannt Lorie gegen Géraume Schweitzer

FR

### FR – Gesetzesvorschlag zur Harmonisierung des Rechts am eigenen Bild mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung

In diesem Sommer haben zwei Abgeordnete einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, der „dem Recht am eigenen Bild einen rechtlichen Rahmen verleihen und es mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung in Einklang bringen soll“. Dieser Vorschlag wurde der Gesetzeskommission zur Prüfung vorgelegt. Wie in der Begründung des Gesetzesvorschlags festgehalten, soll der Text, der sich sowohl mit dem Recht am eigenen Bild von Personen als auch mit dem von Gütern auseinandersetzt, dafür sorgen, dass keiner „dieses Recht am eigenen Bild vor Gericht einklagen kann, ohne den Beweis für schuldhaftes Verhalten und eine tatsächlich erlittene Schädigung“ zu erbringen.

Der Text versteht sich demzufolge in erster Linie als ein Kompromiss, mit dem ungerechtfertigten Klagen mit Blick auf das Recht am eigenen Bild, welche das Recht auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigen könnten, ein Riegel vorgeschoben werden soll. Die Verfasser des Textes nehmen

Clélia Zérah  
Légipresse

● Gesetzesvorschlag vom 16. Juli 2003 zur Harmonisierung des Rechts am eigenen Bild mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung, nachzulesen unter:  
<http://www.assemblee-nationale.fr/12/propositions/pion1029.asp>

FR

des umstrittenen Privilegs von Privatkopien gemäß der neuen Fassung des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) dahingehend geeinigt, dass künftig Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch nur noch dann zulässig sein sollen „soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird“. Damit wurden die Bedenken des Bundestages berücksichtigt, die sich gegen die Forderung des Bundesrates, wonach nur Privatkopien von rechtmäßigen Vorlagen erlaubt sein sollten, richteten. Der Bundestag hatte diesbezüglich eingewandt, dass es dem Nutzer vielfach nicht möglich sei zu erkennen, ob es sich um eine legale Quelle handele. Mit der nun gefundenen Lösung des Verbots von Privatkopien aus „offensichtlich“ rechtswidrigen Quellen soll die Vervielfältigung von Raubkopien unterbunden werden. Dadurch hat das urheberrechtliche Privileg der Privatkopie neben den Bestimmungen, die sich – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG zum Schutz des Urheberrechtes und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, zu deren Umsetzung das Gesetz dient (siehe IRIS 2001-5: 3, IRIS 2001-3: 3, IRIS 2000-7: 3, IRIS 2000-2: 15, IRIS 1999-6: 4 and IRIS 1998-1: 4) – gegen die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen (§ 95a Abs.1 UrhG) richten und diese sanktionieren (§ 108b Abs.1 Nr.1 UrhG), eine weitere Einschränkung erfahren. ■

Artikel 43 desselben Gesetzes der Mittäterschaft schuldig gemacht. Das Oberste Revisionsgericht dagegen entschied, dass lediglich die Bestimmungen (...) des Gesetzes vom 29. Juli 1982 anzuwenden seien und verfügte somit, dass in Fällen von Pressevergehen im Internet nicht das allgemeine Recht, sondern die im Bereich der audiovisuellen Kommunikation geltenden Bestimmungen Anwendung finden müssten.

Auch wenn es im vorliegenden Fall für die Verurteilung des Urhebers der Aussagen unerheblich war, ob seine Mittäterschaft auf der Grundlage des einen oder anderen Textes ermittelt wurde, liegt die eigentliche Bedeutung dieser Entscheidung doch darin, dass nach Ansicht des Obersten Revisionsgerichts Internetseiten Mittel der audiovisuellen Kommunikation darstellen. Über die Frage der Haftung bei Pressevergehen hinaus geht es hier darum, als was öffentliche Mitteilungen im Internet einzustufen sind und somit um die Art und Weise, in der dieser Bereich in Zukunft reguliert werden soll. Diese Frage gewinnt angesichts der laufenden Abstimmung über das „Gesetz für das Vertrauen in die digitale Wirtschaft“ zusätzlich an Aktualität. ■

dabei zum Anlass, dass in den vergangenen Jahren Tausende von Fotografen, Ausstellungsorganistoren und Presse- und Buchverleger allein aufgrund der Tatsache verurteilt wurden, dass die einfache Verwendung des Bildes einer Person, ohne dass diese im Besonderen geschädigt worden sein muss, und seit kurzem auch die Verwendung des Bildes eines Objekts, strafbar ist.

Ziel des Vorschlags ist es also, das Recht am eigenen Bild durch die gegenwärtige Rechtsprechung zu gewährleisten, gleichzeitig aber die Zulässigkeit einer Klage von einer tatsächlichen Schädigung abhängig zu machen, was zurzeit nicht der Fall ist. In diesem Sinne schlägt der Text erstens vor, im französischen Zivilgesetzbuch einen Artikel 9-2 einzufügen, dem zufolge „jeder ein Recht am eigenen Bild seiner Person hat. Das Recht am eigenen Bild einer Person ist das jedem zugebilligte Recht auf die Reproduktion oder die Verwendung des eigenen Bildes. Das Bild einer Person kann allerdings reproduziert oder verwendet werden, wenn daraus kein wirklicher und ernsthafter Schaden für die Person entsteht“. Zum zweiten soll ein Artikel 544-1 eingefügt werden, laut dem „jeder das Recht auf die Achtung des Bildes der Objekte hat, die er besitzt. Jedoch kann eine Person für die unrechtmäßige Verwendung eines Bildes des Gegenstands eines anderen nur dann haftbar gemacht werden, wenn es für den Besitzer des Objekts durch die Verwendung des Bildes zu einer Beeinträchtigung gekommen ist.“ ■

## IE – Entwicklungen beim Recht auf Auskunft

Eine Reihe neuerer legislativer und sonstiger Entwicklungen in Irland dürften den Vollzug der Gesetzgebung des Landes zur Wahrung des Rechts auf Auskunft (siehe IRIS 1997-10: 8) beeinflussen. Am 11. April 2003 wurde das (Änderungs-)Gesetz zur Wahrung des Rechts auf Auskunft in geltendes Recht umgesetzt. Eine der bedeutendsten Änderungen, die durch das Änderungsgesetz eingebracht wurden, ist die wesentliche Erweiterung der Definition von „Regierung“ (zur Feststellung ausgenommener Unterlagen – siehe weiterhin Abschnitt 19 des ursprünglichen Gesetzes zur Wahrung des Rechts auf Auskunft von 1997). Dieses Konzept schloss bereits Regierungsausschüsse ein. Abschnitt 14 des Änderungsgesetzes hat es nun derart erweitert, dass auch Ausschüsse von „Beamten“ (d. h. zwei oder mehr Personen der folgenden Gruppen: Staatsbeamte, Sonderberater oder

Mitglieder von anderen Personengruppen „wie beschrieben“) miteinbezieht. Die weitere Auslegung des Begriffs „Regierung“ bedeutet, dass nunmehr in größerem Umfang Unterlagen von einer Offenlegung ausgeschlossen werden können.

Als Folge des Gesetzes zur Wahrung des Rechts auf Auskunft von 1997 (Gebühren) Verordnung 2003, Gesetzesinstrument Nr. 264 von 2003, wurden zum 7. Juli 2003 Pflichtgebühren für Anfragen nach nicht personenbezogenen Informationen und daraus folgende Einsprüche eingeführt. Die Gebühren im Einzelnen: EUR 15 für eine Anfrage nach Einsicht in andere Unterlagen als solche, die lediglich Angaben über die eigene Person enthalten; EUR 75 für einen Antrag auf interne Revision einer Entscheidung einer öffentlichen Behörde, eine Anfrage nach Einsichtnahme in Unterlagen abzulehnen und EUR 150 für einen Antrag auf Überprüfung einer solchen Entscheidung durch die Informationsbeauftragte. Somit kostet die Verfolgung eines Antrags auf Unterlageneinsicht durch alle Instanzen des bestehenden Einspruchswegs nunmehr üblicherweise insgesamt EUR 240. In der Praxis bedeutet dies, dass die anhängigen Gebühren für Einsprüche in Irland höher sind als die in anderen Rechtssystemen. Man befürchtet, dass sie sich als eine starke Abschreckung von Einzelpersonen, NROs und Journalisten erweisen könnten, die Informationen nach dem Gesetz zur Wahrung des Rechts auf Auskunft erhalten möchten. Diese Sorge wurde unter anderem durch die Informationsbeauftragte zum Ausdruck gebracht, die die Einführung und die Höhe dieser Gebühren kritisierte.

Entsprechend einer Initiative des Ministeriums für Kommunikation, Meeresangelegenheiten und natürliche Ressourcen werden die Namen von Nachfragern nach Informationen vom Ministerium gemäß dem Gesetz zur Wahrung des Rechts auf Auskunft auf der Website des Ministeriums veröffentlicht. Dies war als Zeichen größerer Transparenz in Regierungsangelegenheiten gedacht, in manchen Kreisen wird jedoch befürchtet, dass sich die Initiative als weitere Entmutigung von Einzelpersonen und Journalisten erweisen könnte, die Auskünfte vom Ministerium über die gesetzlichen Kanäle erhalten möchten. ■

Tarlach McGonagle  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR)  
Universität Amsterdam

● Gesetz zur Wahrung des Rechts auf Auskunft 1997 (Nr. 13 von 1997), erlassen am 21. April 1997, abrufbar unter:  
<http://www.oic.gov.ie/2132/FREEACT.PDF>

● (Änderungs-)Gesetz zur Wahrung des Rechts auf Auskunft 2003 (Nr. 9 von 2003), erlassen am 11. April 2003, abrufbar unter:  
<http://www.oic.gov.ie/2546/FOIAAct.pdf>

● Gesetz zur Wahrung des Rechts auf Auskunft 1997 (Gebühren) Verordnung 2003, Gesetzesinstrument Nr. 264 von 2003, veröffentlicht am 30. Juni 2003, abrufbar unter:  
[http://www.oic.gov.ie/257a\\_3c2.htm](http://www.oic.gov.ie/257a_3c2.htm)

● Pressemitteilung der Informationsbeauftragten vom 1. Juli 2003, abrufbar unter:  
[http://www.oic.gov.ie/2576\\_3c2.htm](http://www.oic.gov.ie/2576_3c2.htm)

● Informationsanfragenjournal des Ministeriums für Kommunikation, Meeresangelegenheiten und natürliche Ressourcen, abrufbar unter:  
<http://www.dcmnr.gov.ie/display.asp/pg=915>

## NL – Berufungsgericht entscheidet über Scientology-Fall

Am 4. September 2003 urteilte das Berufungsgericht Den Haag, dass die niederländische Journalistin Karin Spink nicht unrechtmäßig handelte, als sie auf ihrer Website Teile von Werken veröffentlichte, die der Scientology-Kirche gehören. Die Entscheidung hebt das Urteil des Bezirksgerichts Den Haag vom 9. Juni 1999 auf (siehe IRIS 1999-7: 3), das allgemein als richtungsweisende Entscheidung zur Haftung von Internet-Diensteanbietern (ISP) bei Urheberrechtsverletzungen gilt. Das Urteil des Bezirksgerichts hat allgemein dazu geführt, dass ISPs bereitgestelltes Material entfernen müssen, sofern sie darüber informiert werden, dass das Material einen Verstoß darstellt und sie die Angemessenheit dieser Information nicht in Frage stellen können. Das Urteil des Berufungsgerichts behandelt nicht alle Aspekte der Haftungsfrage.

Die urheberrechtlich geschützten Werke, *Operating Thetan I bis VII*, beschreiben Teile der Organisation und der Prinzipien von Scientology. Karin Spink stellte Teile dieser Texte auf ihre Website, um ihren Artikel über Scientology zu illustrieren. Scientology forderte das Gericht unter anderem auf, anzuordnen, dass der Internet-Diensteanbieter, der die

Website von Spink betreut, die angeblich rechtsverletzenden Werke entfernt.

Das Berufungsgericht wies den Verweis des ISP auf das Zitierrecht zurück, da die Dokumente der Öffentlichkeit vorher nicht rechtmäßig zur Verfügung gestellt worden seien. Ein Zitierrecht werde nur gewährt, wenn dies der Fall sei.

Das Berufungsgericht stellte dann aber fest, dass die Durchsetzung des Urheberrechts unter diesen Umständen gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, der das Recht auf freie Meinungsäußerung schützt. Scientology schreibe nicht davor zurück, demokratische Werte zu untergraben. Die zitierten Teile der Werke dienten dazu, Spinks Artikel über Scientology zu untermauern. Daher sei das öffentliche Interesse an der Freiheit, sich über Scientology zu informieren, höher einzustufen als das Interesse von Scientology, sein Urheberrecht durchzusetzen. Spink verletze damit kein Urheberrecht von Scientology.

Das Gericht merkt unter Berufung auf die Gemeinsame Erklärung zu Artikel 8 des WIPO-Urheberrechtsvertrags überdies an, dass die Internet-Diensteanbieter trotz des Umstandes, dass sie physische Einrichtungen zur Ermöglichung oder Herstellung von Kommunikation zur Verfügung stellen, nicht selbst Werke der Öffentlichkeit zugänglich machen oder vervielfältigen.

Das Gericht hob die Entscheidung des Bezirksgerichts auf und lehnte die Klage von Scientology ab. ■

Ot van Daalen  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR)  
Universität Amsterdam

● Urteil des Berufungsgerichts Den Haag vom 4. September 2003, LJN-Nr. AI5638, abrufbar unter: <http://www.rechtspraak.nl/>

NL

## RU – Änderungen im Massenmedien-Gesetz

Am 4. Juli 2003 wurde im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Föderationsgesetzes „Über grundlegende Garantien zum Wahlrecht der Bürger der Russischen

Föderation und ihrem Recht auf Teilnahme an Volksabstimmungen“ ein Föderationsgesetz „Über Änderungen und Zusätze zu einigen Gesetzen der Russischen Föderation“ verabschiedet. Der erste Artikel dieses Gesetzes enthält



Änderungen am Gesetz „Über die Massenmedien“ von 1991.

Artikel 60 („Verantwortung für andere Verletzungen des Massenmedienrechts“) des Gesetzes „Über Massenmedien“ führt nun die Verantwortung für Verstöße gegen Beschränkungen im Hinblick auf Kampagnen zu Fragen, die Referenden oder Wahlen betreffen, ein.

Es wurde eine Bestimmung eingeführt, nach der „Audio- und Videoaufzeichnungen, die im Rahmen von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen mit Wahlwerbung oder mit Propaganda zu Referendumsfragen ausgestrahlt wurden“, nun 12 Monate aufbewahrt werden müssen (bisher war

**Olga Motovilova**  
Moskauer Zentrum  
für Medienrecht  
und Medienpolitik

● *Federalnii zakon „O vnesenii izmenenii i dopolnenii v nekotore zakonodatelnie akty Rossiiskoi Federatsii v sviazi s prinyatiem Federalnogo zakona „Ob osnovnykh garantiyah izbiratelnykh prav i prava na uchastie v referendumakh grazhdan Rossiiskoi Federatsii“ (Föderationsgesetz „Über Änderungen und Zusätze zu einigen Gesetzen der Russischen Föderation“) #94-FZ vom 4. Juli 2003, Amtsblatt Rossiyskaya gazeta vom 8. Juli 2003, abrufbar unter:*

[http://www.rg.ru/official/doc/federal\\_zak/94-03.shtm](http://www.rg.ru/official/doc/federal_zak/94-03.shtm)

RU

## TR – Umsetzung der Harmonisierungspakete

Mit dem Erlass verschiedener Harmonisierungspakete wurden große Fortschritte bei der Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen erzielt und Anstrengungen unternommen, um den Prozess der Harmonisierung mit dem *acquis communautaire*, der sich zurzeit in der Türkei vollzieht, voranzutreiben.

Zur Stärkung der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung wurden einige Änderungen an Gesetzen und Vorschriften vorgenommen, unter anderem am türkischen Strafgesetz und am Rundfunkgesetz. Einige Beispiele hierfür sind im Folgenden dargestellt:

Die Änderung von Artikel 159 des türkischen Strafgesetzbuches reduziert die Mindeststrafe für diejenigen, die „das Türkentum, die Republik, die Große Nationalversammlung, die Würde der Regierung, die Ministerien, das Militär oder die staatlichen Sicherheitskräfte oder die Würde der Justiz offen beleidigen und verspotten“, von einem Jahr auf sechs Monate.

Die zweite Änderung an demselben Artikel stellt sicher, dass Meinungsäußerungen, die allein dem Zweck der Kritik dienen, nicht strafbar sind.

Die Änderungen an den Artikeln 426 und 427 des türkischen Strafgesetzbuches schließen wissenschaftliche und künstlerische Werke sowie Werke von literarischem Wert von der Strafbarkeit veröffentlichter oder unveröffentlichter Werke aus, die moralischen Anstoß erregen oder ihrem Wesen nach sexuelle Begehlichkeiten hervorrufen oder ausbeuten. Der Begriff „vernichten“ wird aus dem Wortlaut des Artikels gestrichen, sodass die Vernichtung dieser Werke

**Sebnem Bilget**  
Oberster Hörfunk-  
und Fernsehrat  
Ankara

● *Analysis of the Seventh Harmonization Package of the Office of the Prime Minister, Directorate General of Press and Information (Analyse des Siebten Harmonisierungspaketes des Ministerpräsidentenamtes, Generaldirektion Presse und Information), abrufbar unter:*

<http://www.byegm.gov.tr/on-sayfa/uyum/AB-7paket-analiz.htm>

EN

## US – Verbot des Anbietens von Verschlüsselungssoftware ist keine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung

Der Oberste Gerichtshof Kaliforniens urteilte kürzlich, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung des Website-Betreibers Andrew Bunner nicht durch eine einstweilige Ver-

es ein Monat).

Die wichtigste Änderung des Gesetzes ist jedoch die Möglichkeit, durch Gerichtsentscheidung die Aktivitäten eines Massenmediums auszusetzen. Artikel 16.1 (der durch das Gesetz vom 4. Juli 2003 eingeführt wird) sieht die Aussetzung der Sendungen eines Massenmediums bei wiederholten Verstößen gegen das Wahlrecht vor.

Ein Massenmedium kann für jede Verletzung gesetzlicher Bestimmungen über Wahl- oder Referendumswerbung verantwortlich gemacht werden. Das Verfahren soll aus drei Phasen bestehen. Beim ersten Verstoß (der von der Wahlkommission festgestellt werden muss) muss ein Bericht über den Tatbestand verfasst werden. Der Bericht wird dem Gericht übermittelt. Geldbußen und andere Sanktionen dürfen nur per Gerichtsentscheidung verhängt werden. Bei einer zweiten Verletzung des Wahlrechts während desselben Wahlkampfes kann die Wahlkommission das Presseministerium anrufen. Das Ministerium kann das Gericht anrufen und beantragen, dass der Sendebetrieb des Massenmediums ausgesetzt wird, oder aber den Antrag unter Angabe der Gründe für die Ablehnung der weiteren Verfolgung der Sache an die Kommission zurückverweisen.

Bei einer dritten Verletzung dieser Bestimmungen während eines einzigen Wahlkampfes durch dasselbe Massenmedium muss das Presseministerium die Sache auf jeden Fall vor Gericht bringen und beantragen, die Aktivitäten dieses Massenmediums auszusetzen. ■

nicht mehr zu den Sanktionen für derartige Straftaten gehört.

Um die Kriterien zu erfüllen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in diesem Bereich festgelegt hat, wurde der Ausdruck „Aufhetzung zu Gewalt“ in den Wortlaut von Artikel 7 des Antiterrorismusgesetzes aufgenommen, der die Unterstützung von Terrororganisationen als solche behandelt; Propaganda, die zu Terrorismus und anderen Formen der Gewalt aufhetzt, bleibt weiterhin strafbar.

Im Kontext der kulturellen Rechte und Freiheiten wurde Artikel 2 des Gesetzes über den Fremdsprachenunterricht und das Erlernen verschiedener Sprachen und Dialekte durch türkische Staatsbürger dahingehend geändert, dass das Erlernen verschiedener Sprachen und Dialekte, die von türkischen Staatsbürgern traditionell im Alltag verwendet werden, in den Einrichtungen bestehender Zentren für Sprachkurse stattfinden kann. Bisher konnten solche Kurse nur in neuen Einrichtungen begonnen werden. Das Vorgehen der Exekutive betreffend, wurde die Bestimmung über das Einholen der Ansichten des Nationalen Sicherheitsrats bei der Festlegung, welche Fremdsprachen in der Türkei unterrichtet und gelernt werden sollen, aus dem Wortlaut des Artikels gestrichen, sodass als relevante Entscheidungsinstanz nur der Ministerrat bleibt.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf Meinungsfreiheit trat das Sechste Harmonisierungspaket der Europäischen Union nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Der Änderung zufolge dürfen öffentlich-rechtliche und private Hörfunk- und Fernsehkanäle demnächst in Sprachen und Dialekten senden, die traditionell im Alltag türkischer Staatsbürger verwendet werden. Diese Änderung stimmt auch insoweit mit dem Siebten Harmonisierungspaket überein, dass der *Radyo ve Televizyon Üst Kurulu* (Oberster Hörfunk- und Fernsehrat - RTÜK) die Vorschriften und Grundsätze für diese Sendungen vorbereiten soll. Der RTÜK arbeitet bereits an diesen Vorbereitungen, sodass diese Änderung in naher Zukunft in Kraft treten wird. ■

fügung gegen das Anbieten von DeCSS-Software zur Dekodierung von *Content Scrambling Systems* (Verschlüsselungssysteme für Inhalte) auf DVD-Filmen verletzt wurde. Der Gerichtshof äußerte sich jedoch nicht dazu, ob das Programm, das Herr Bunner angeboten hatte, nach wie vor ein Geschäftsgeheimnis war und verwies diese Frage an ein untergeordnetes Gericht zur Entscheidung zurück.

Die Klage wurde von der *DVD Copy Control Association*, einer Handelsgruppe der Filmindustrie, eingereicht, die die Rechte an dem *Content Scramble System* zur Verschlüsselung von DVD-Filmen verwaltet (siehe *IRIS plus* 2002-4). Das fragile Geschäftsgeheimnis im Fall der Handelsgruppe ist ein Code, der als *Master Key* (Hauptschlüssel) bekannt ist, der von ordnungsgemäß lizenzierten DVD-Spielern genutzt wird, um DVD-Filme zu entschlüsseln. Die DeCSS-Software, die auf Bunnners Website angeboten wurde, legte den *Master Key* offen.

Das Gericht der ersten Instanz gab der Forderung der *DVD Copy Control Association* nach einer einstweiligen Verfügung statt, die es Bunner verbot, DeCSS weiterhin zu verbreiten. Obwohl das kalifornische Berufungsgericht der Ansicht war, Bunner habe gegen das kalifornische Gesetz über Geschäftsgeheimnisse verstoßen, war es doch trotzdem weiterhin der Meinung, die Verfügung habe Bunnners verfassungsmäßiges Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt.

**Anna Abrigo**  
Media Center  
New York  
Law School

● **Copy Control Association gegen Bunner, Oberster Gerichtshof Kalifornien Nr. 102588, 25. August 2003, abrufbar unter:**  
<http://www.courtinfo.ca.gov/opinions/documents/S102588.DOC>

Der Oberste Gerichtshof Kaliforniens hob das Urteil des Berufungsgerichts auf. Richterin Janice Brown schrieb die Begründung und stimmte mit der Einlassung des Beklagten überein, dass „Beschränkungen für die Verbreitung von Computercodes in Form von DeCSS nach dem ersten Zusatzartikel der Verfassung zu untersuchen seien.“ Andererseits war die Richterin der Auffassung, die einstweilige Verfügung sei inhaltsneutral, da der Zweck der Verfügung darin bestand, „die gesetzeskonform erworbenen Eigentumsinteressen der *DVD Copy Control Association* an Information zu schützen und nicht den Inhalt von Bunnners Mitteilungen zu unterdrücken.“

Der Prüfungsstandard für eine inhaltsneutrale Verfügung besteht darin, dass eine derartige Regelung zulässig ist, solange sie die Meinungsfreiheit nicht mehr als notwendig beschränkt, um ein wesentliches staatliches Interesse zu schützen. Richterin Brown urteilte, das kalifornische Gesetz über Geschäftsgeheimnisse diene dem wesentlichen Interesse der „Förderung von Innovation und Entwicklung.“

Richterin Brown schloss, die Entscheidung des Gerichts sei „beschränkt“ und das Berufungsgericht möge entscheiden, ob das erstinstanzliche Gericht die Verfügung nach dem kalifornischen Gesetz über Geschäftsgeheimnisse korrekt erlassen hatte.

In einem ähnlichen Fall verklagten kürzlich *Paramount Pictures Corp.* und *Twentieth Century Fox Film Corp.* *Tritton Technologies* im Bundesgericht von Manhattan, um eine gerichtliche Anordnung gegen Tritton mit Sitz in Irvine zu erwirken, damit diese die Software „DVD CopyWare“ nicht weiter verbreite. ■

## KALENDER

### Film Financing in Europe: policy, strategy and effect

20. November 2003

Veranstalter: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank

Ort: London

Information & Anmeldung:

E-mail: [alison.hindhaugh@obs.coe.int](mailto:alison.hindhaugh@obs.coe.int)

<http://www.obs.coe.int/>

### Brussels 2003 – Advanced EC Competition Law

6. – 7. November 2003

Veranstalter: IBC UK Conferences Limited

Ort: Brüssel

Information & Anmeldung:

Tel.: +44 (0)1932 893 852 - Fax.: +44 (0)20 7 017 4746

E-mail: [cust.serv@informa.com](mailto:cust.serv@informa.com)

<http://www.eccompetitionlaw.com/brussels2003/>

## VEROFFENTLICHUNGEN

Kawohl, F.- *Urheberrecht der Musik in Preussen (1820-1840)*

*Author's Right Law of Music*

*in Prussia (1820-1840), Vol 2.*

*Quellen und Abhandlungen*

*zur Geschichte des Musikverlagswesens.*

Verlag Hans Schneider,

2002 ISBM 3 7952 1072 0

Niggli, M. A., Wiprächter, H. (Hrsg.)-

*Strafgesetzbuch*, Basler Kommentar 2

Bände, Basel, Genf, München.

Helbling & Lichtenhahn, 2002 und 2003

Morgan, O.- *International*

*Protection of Performer's Rights.*

Hart, October 2002

ISBN 1 84113 285 3

Tissot, N. (Ed)- *Quelques facettes*

*du droit de l'Internet*, Vol 2.

Neuchâtel, Presses Académiques,

Neuchâtel, 2002

Voorhoof, D. *Handboek mediarecht*,

Belgium, Brussels. Larcier, Création,

Information, Communication, 2003

ISBN 2-8044-1028-5

## IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

[http://obs.coe.int/iris\\_online/](http://obs.coe.int/iris_online/)

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

**Muriel.Bourg@obs.coe.int**

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

[http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/](http://www.obs.coe.int/oea_publ/)

## Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

**European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich**

E-Mail: [IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int) und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

## Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 168 zzgl. Porto und Versand.

**Abonnementenservice:**

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.